Das Deichrecht

der

Kremper- und Wilster-Marsch.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

Johannes Trenckner

Referendar in **Flensburg.**

ACAD.

ROSTOCK.

Rats- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b H.

1907.

Referent: Professor Dr. Hübner.

Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt. Einleitung. (§§ 1, 2.)
II. Abschnitt. Übersicht über die Quellen. (§ 3.)
III. Abschnitt. Die ältesten Quellen, insbesondere der Spadelandsbrief. (§§ 4—8.)
IV. Abschnitt. Das Spadelandsrecht. (§§ 9—12.)
V. Abschnitt. Die Rechtsaufzeichnungen. (§§ 13, 14.)
VI. Abschnitt. Einzelne Verordnungen und Verfügungen aus dem 16.—18. Jahrhundert. (§ 15.)
VII. Abschnitt. Das Patent vom 29. Januar 1800 und das allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803. (§§ 16—22.)
VIII. Abschnitt. Die neuere preußische Deichgesetzgebung. (§§ 23, 24.)
IX. Schluß. (§ 25.)

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553618_0021

I. Abschnitt.

Einleitung.

§ 1.

1. Deiche[1]) sind — so lehrt Beseler[2]) — künstliche Erderhöhungen, die dazu bestimmt sind, die niedrig liegenden Marschländereien vor Überschwemmungen des Meeres oder der Ströme zu sichern.

Die Marsch liegt also tiefer als die Deichkrone (Deichkamm), bisweilen sogar tiefer als der Meeresspiegel. Das keines Schutzes gegen Überflutungen bedürftige, an die Marsch angrenzende, höher gelegene Land bezeichnet man mit „Geest".

Die Deiche der Marschen teilt man, je nachdem sie dazu bestimmt sind, das Meer oder Flüsse abzuwehren, in See- und Flußdeiche. Die letzteren können wiederum den Zweck haben, Schutz sowohl gegen das von der Geest herniederströmende „Oberwasser" als gegen das ungefähr viermal täglich rhytmisch, je nachdem, ob Flut oder Ebbe herrscht, steigende oder sinkende Wasser zu gewähren.

---

[1]) Über die Etymologie des Wortes siehe J. Gierke. Die Geschichte des deutschen Deichrechts. (I. Teil) p. 3. f.

[2]) cf. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. § 201 p. 833.

Niedrige, nicht besonders starke Deiche, die vornehmlich nur darauf berechnet sind, die zwischen Saat und Ernte eintretenden Fluten unschädlich zu machen, heißen Sommerdeiche, im Gegensatz zu den stärkeren Winterdeichen, die jeder Flut trotzen sollen. Schlafdeich ist ein solcher Deich, dem noch ein anderer, meist jüngerer, Deich vorgelagert ist.

Gleichbedeutend mit „Deich“ werden die Wörter „Damm“ und „Wehr“ gebraucht, ohne damit zu sagen, daß alle Dämme oder Wehren Deiche sind[3]).

2. Das Deichrecht läßt sich definieren[4]) als die Summe der Rechtssätze, die für die Anlage, Benutzung und Unterhaltung der Deiche nebst Zubehörungen — als insbesondere Deichbermen, Deicherde, Vorland und Uferbefestigungen — maßgebend sind. Über den Ursprung und die erste Entwicklung des Deichwesens sind die Nachrichten spärlich.

---

[3]) cf. Das Gutachten der Kieler Juristenfakultät vom Jahre 1752 in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vom nämlichen Jahre, Stück 20, sub III. Dies Gutachten verwirft jeden Unterschied zwischen Deichen und Dämmen. — Man sage zwar „Teich und Damm“ (z. B. „Mit Dyken unde Damen moet mene Friesland erholden“), aber das sei ein Pleonasmus. — In denselben Anzeigen, Stück 38 wird dies Gutachten bekämpft: Es bestünde ein Unterschied zwischen beiden. Man schließe nicht unnötig beide in Kirchengebete und Eide ein. Im Gegensatz zu den Deichen stauten Dämme das Binnenwasser oder dienten als Wege durch Niederungen. Die Schleswig-Holsteinische Landgerichtsordnung von (1572), 1636 behandle die Dämme bei den Wegen.

[4]) cf. Gierke, a. a. O. p. 16.

3. Dem Verfasser des Sachsenspiegels sind Deiche und Deichrichter bekannt. Er sagt[5]: Swilche dorf bî deme wazzere ligen und einen tam haben, der si beware vor der vlût: ieclich dorf sal sînen teil des tames véstenen vor der vlût. Kumt aber die vlût und zubrichet den tam, und ladet man sie mit deme gerûchte dar zû, alle die binnen deme tame gesezzen sîn, swilchir is nicht hilfet bûzen den tam, der hat vorworcht sôgetân erbe, als her binnen demme tamme hât[6]).

§ 2.

Die Kremper- und die Wilstermarsch, — d. s. diejenigen Marschländereien auf dem holsteinischen Ufer der Unterelbe, welche sich zwischen dem Rhin und der dithmarsischen Grenze erstrecken — von deren Deichrecht im Folgenden die Rede sein soll, haben, soweit sich dieses feststellen läßt, ihre erste Besiedelung[7]) teils von der angrenzenden Geest, teils von den Flußläufen aus, insbesondere aber durch Einwanderungen von Holländern erfahren. Die Einwanderungen erfolgten vor allem im 12. Jahrhundert unter den Schauenburger Grafen, seit Adolf II. (1128 — 1164) unter Mitwirkung der Kirche, vertreten insbesondere durch den Slavenapostel Vicelin, mit dem Niederländer Kolonisationsverträge schlossen.

---

[5]) S. Sp. II, 56 § 1.

[6]) Ähnlich Schwabenspiegel (Laßb.) 215, bei Kraut-Frensdorff p. 234.

[7]) cf. Detlefsen, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen p. 59 ff.

Nicht viel später als diese Besiedelung wird die Eindeichung des Landes erfolgt sein, wenn man sich vereinzelt auch damit begnügte, die Wohnstätten lediglich auf Wurten zu errichten. Das Bedürfnis, Ländereien und Wohnstätten gegen die ständig drohende Gefahr der Überschwemmungen zu schützen, muß sich bald erwiesen haben. Mit der Eindeichung des Landes stieg sogleich dessen Wert.

Wer in den beiden Marschen die ältesten Deiche angelegt hat, darüber herrscht Streit. Einerseits wird behauptet, schon bevor die Holländer in das Land gekommen seien, hätten Deiche bestanden, ohne daß man den Einwanderern den Ruhm nehmen will, an manchen Stellen die Deiche angelegt oder verstärkt zu haben. Andererseits werden die Holländer als Urheber und Lehrmeister des Deichbaues hingestellt[8]).

---

[8]) cf. v. Wicht. Ostfriesisches Landrecht, Anmerkung 1 zum Deichrecht. —

Nach Heincken („tentamina juris aggeralis Rei publicae Bremensis", Göttinger Dissertation von 1774) haben die Holländer, welche im Jahre 1106 mit dem Erzbischof Friedrich von Bremen einen Kolonisationsvertrag schlossen, in die Gegend von Elb- und Wesermündung eine solide Deichbaukunst eingeführt. In § 3 schreibt er: attulerunt nisi primos aggeres, tamen solidam aggerandi artem.

Ebenso wie Pratje („Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden" IV, 368 ff.) schreibt er den Deichbau am unteren Laufe von Elbe und Weser jedoch im Wesentlichen den Niederländern zu.

Auhagen, der in seinen „Grundlagen der Marschwirtschaft" (in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern 1896, Bd. XXV, p. 619 ff.) auch die Rechtsgeschichte der Deichpflicht bringt, hat darauf hingewiesen, daß von Saxo

Wenn es glaubhaft ist, daß Nordfriesland bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts durch starke Deiche geschützt war[9]), so liegt die Vermutung nahe, daß in der Kremper- und Wilstermarsch der Deichbau seinen Anfang genommen hatte, schon ehe die Holländer einwanderten, zumal die Nachrichten von Ansiedelungen in den ohne Deiche den Stromesfluten preisgegebenen genannten Elbmarschen sich zurückverfolgen lassen bis in das Jahr 809 n. Chr.[10]). Immerhin mögen die Holländer eine bessere Technik des Deichbaues und eine gediegenere Kenntnis des Deichwesens aus ihrer Heimat mitgebracht haben[11]).

Seit dem Jahre 1139[12]) läßt sich in der Kremper-

Grammaticus († 1206), dem Geschichtsschreiber der Dänen, das Vorhandensein eines langen und starken Seedeichs an der Meeresküste von Nordfriesland schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts bezeugt ist. Saxo Grammaticus („Gesta Danorum" lib. 14) schreibt: Confinis Oceano patet humilis, ita ut eius interdum estibus eluatur. Qui ne irrumpant, vallo littus omne percingitur; quod si forte perfregerint, inundant campos, vicos et sata demergunt. —

[9]) Bezüglich der Altmark bezeugt Helmold (Chron. Slav. I, 88) die Errichtung von Deichen durch die Sachsen vor der auch dort erfolgten Einwanderung von Niederländern.

[10]) Die Art der Anlage der Ländereien läßt noch heute darauf schließen, welche Distrikte von den alten Sachsen, welche von den Holländern der Kultur gewonnen sind.

[11]) cf. Detlefsen, a. a. O. p. 57 ff.

[12]) cf. Culemann, p. 372 f., „Denkmal von den hohen Wasserfluten, welche in die Marschländer, und insonderheit in die Wilstermarsch eingebrochen, und in den Jahren 1717—1727 unbeschreiblichen Schaden und überaus große Teichkosten verursacht usw." Wilster 1728.

und Wilstermarsch mit einiger Sicherheit die Geschichte des durch Deichbau erzielten Landgewinnens verfolgen. Ein Kirchspiel nach dem andern wird den drohenden Fluten abgerungen. Deiche von verschiedener Stärke werden errichtet[13]). Doch an manchen Stellen hat der Elbstrom, wenn der „blanke Hans“ über den Außendeich ging, die ursprünglichen Deiche wieder verschlungen. Man mußte dauernd zurückweichen, oder es gelang doch erst nach kurzer oder längerer, z. T. 200jähriger Frist, dem Element die Beute ganz oder z. T. wieder durch Deichneubau zu entreißen.

Der Kampf mit den Fluten dauert noch heute fort. Gegenwärtig ist an Landgewinn in den genannten Marschen wenig zu denken. Das 17. Jahrhundert führte den Ausbau der Deiche auf den Punkt, auf dem er zur Hauptsache noch steht. Die im 17. Jahrhundert gewonnene Deichlinie[14]) gilt es, heute zu verteidigen. Zu diesem Behuf haben die Deiche, besonders unter der preußischen Aufsicht, bedeutende Verstärkungen erfahren. Bisher ist die Verteidigung gelungen, wenn auch z. T. unter sehr großen Opfern. Besonders gefährdet ist die Wilstermarsch. Sie liegt an manchen Stellen 1 m tiefer als der Meeresspiegel; ihre Deiche stehen streckenweise auf moorigem Grund; die Elbe bedrängt den Deich hart.

---

[13]) Die ältesten Deiche haben, abgesehen von dem Reserveschutz, den sie gewähren, heute vielfach zur Hauptsache nur als Wege- und Grenzscheiden Bedeutung. cf. Nieberdings Wasserrecht (v. Frank) p. 417.

[14]) cf. Detlefsen, a. a. O. Bd. II, p. 68 ff.

II. Abschnitt.

Übersicht über die Quellen.

§ 3.

Die geschriebenen Quellen des Deichrechts in den beiden Elbmarschen lassen sich teilen in solche, welche die Marschen mit einem größeren Gebiet gemeinschaftlich haben, und in besondere, mögen diese für beide Marschen, für eine von ihnen, oder für ein noch beschränkteres Gebiet maßgebend sein.

I. An gemeinschaftlichen Quellen sind anzuführen:

1. Das sogenannte Spadelandsrecht[15]).

2. Das Patent vom 2. November 1470[16]).

3. Der V. Titel des 1. Teiles der Schleswig-Holsteinischen Landgerichtsordnung von (1572) 1636.

4. Das Patent, betr. die einzuführende Aufsicht über die Deiche der sämtlichen Marschkommünen . . . . . in den Herzogtümern . . . . ., vom 29. Januar 1800[17]).

5. Das allgemeine Deichreglement für die sämtlichen Marschkommunen . . . . . in den Herzogtümern . . . . ., vom 6. April 1803[18]).

—

[15]) Im corpus Statutorum Schlesw. I, p. 390 und bei Hackmann, de jure aggerum, Stade 1690, Anhang II.

[16]) Im corpus constit. regio-Holsat. 2, 57. — Fehlt bei J. Gierke.

[17]) Bei Frank, Gesetze, betr. Wasserrecht usw. im preußischen Staate p. 95 ff.

[18]) a. a. O. p. 97 ff.

6. Das Regulativ für den 3. Holsteinischen Deichband[19]) (vom 8. September 1842).

7. Das preußische Gesetz über das Deichwesen, vom 28. Januar 1848[20]).

8. Das preußische Gesetz über die Ausdehnung des unter 6 genannten Gesetzes auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, vom 11. April 1872[21]).

9. Das preußische Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883[22]).

II. Die besonderen Quellen sind z. T. älter als jede der vorerwähnten.

Von den besonderen Quellen gewähren einen Einblick:

a) vornehmlich in das materielle Deichrecht:

1. 1237. Die Entscheidung des Grafen Adolf (IV.) von Holstein[23]).

2. 1438. Der Spadelandbrief Graf Adolfs VIII., betr. das Teichwesen der Wilstermarsch[24]).

[19]) Chronol. Sammlung von Verordnungen und Verfügungen für Schleswig-Holstein.

[20]) Ges. Sammlung p. 54 ff.; die unter 6 und 7 angeführten Quellen fehlen bei J. Gierke.

[21]) Ges. Sammlung p. 377 ff.

[22]) Ges. Sammlung p. 237 ff.

[23]) Bei Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, Bd. I, 561.

[24]) Gedruckt zuerst bei Westphalen, „monumenta inedita, Bd. II, 417 ff.; sodann im corpus constitutionum regio-holsaticarum II, 269 ff.; ein verbesserter Text ist herausgegeben von Detlefsen, a. a. O. Bd. I, Anhang I.

3. 1542. Konfirmation eines zwischen drei Kirchspielen und Kampen in der Wilstermarsch 1522, 1542 geschlossenen Vergleiches, der weitere Bestätigung fand in den Jahren 1553, 1699, 1731, 1746[25]), 1766 und 1817[26]).

4. 1553. Die Verkündung Christians III., — betr. Unterhaltung des vor Borsfleth gelegenen Elbdeiches, — in der auf einen Brief des Grafen Adolf von 1360 Bezug genommen wird[27]).

5. 1616. Mandat an die vom Adel von Christian IV. (für die Wilstermarsch)[28]).

6. 1635. (19. Januar und 30. Juli). Befehle an den Amtmann von Steinburg[29]).

7. 1674 und 1690. Verordnungen, betr. Verbesserungen der Wilstermarsch-Elbdeiche[30]).

8. 1696. Verbot, Erde aus der Grevenkoper Teich-Erde zu graben[31]).

9. 1715, 1716. Deichverfügungen[32]).

10. 1720. Kammer-Resolution, „welchergestalt es hinführo mit dem St. Margarethner Aussen-Teichs-Ländereyen zu halten."

1721. Fernere Kammer-Resolutionen[33]).

---

[25]) Im corp. const. holsat. II, 293. — Fehlt bei J. Gierke.
[26]) cf. Detlefsen, a. a. O. Bd. II, p. 17.
[27]) Im corpus constitutionum regio-Holsaticarum II, p. 290.
[28]) a. a. O. p. 282 f.
[29]) a. a. O. p. 284 f.
[30]) a. a. O. p. 273 ff.
[31]) a. a. O. p. 286 f. } fehlen bei J. Gierke.
[32]) a. a. O. p. 288 ff.
[33]) a. a. O. p. 229 f., p. 286.

11. 1727. Verordnung für die Kremper-Marsch, wegen der Grundbrüche und Nothülfe, so dabey von den Interessenten zu leisten[34]);

b) vornehmlich in das formelle Deichrecht:

Überlieferte Aufzeichnungen über Schauungs- und andere das Deichwesen betreffende Gebräuche sowie eine Sammlung von Verordnungen, nämlich:

1. 1599. Die Aufzeichnungen des Wewelsflether Hovetmannes D. Lübbeke über das Deichwesen f. 95—101[35]).

2. ca. 1700. Saucke (in der Herzhorner Chronik), Herzhorner Schauungsformeln[36]).

3. ca. 1700. Sammlung von „Verordnungen fürnemlich die Kremp- und Wilstermarsch betreffend". f. 259—266[37]).

III. Abschnitt.

Die ältesten Quellen, insbesondere der Spadelandsbrief.

§ 4.

An der Hand der aufgezählten Quellenschriften wollen wir im Folgenden einen Überblick über die Entwicklung und den Inhalt des Deichrechts in den beiden Marschen gewähren.

---

[34]) a. a. O. p. 280 ff.
[35]) bei Detlefsen a. a. O. Bd. I, Anhang II.
[36]) „ „ a. a. O. Bd. I, „ IV.
[37]) „ „ a. a. O. Bd. I, „ III.

Aus den überlieferten Urkunden läßt sich nicht feststellen, ob die Anlage der in geschichtlicher Zeit entstandenen Deiche in den Marschen etwa in der Weise vor sich ging, daß der einzelne Grundbesitzer sich möglichst einfach durch Erdaufwürfe zu schützen suchte [38]), oder ob etwa Interessenten Gesellschaftsverträge schlossen, oder eine Art Deichgenossenschaft gründeten mit dem einzigen wirtschaftlichen Zweck, durch Deichbau ihre Ländereien zu verbessern [39]).

Deichanlagen einzelner Grundbesitzer dürften ihren Zweck meistens garnicht oder sonst doch nur höchst unvollkommen erreicht haben. Bessere Gewähr für dauernden Erfolg ist bei dem Zusammenwirken aller Grundeigentümer des der Überschwemmung ausgesetzten Gebietes gegeben.

Nicht gewiß ist, daß in den Elbmarschen von vornherein Gemeinden, Kirchspiele oder größere Gebietskörperschaften als solche — im Gegensatz zu Deichbausozietäten — Deiche anlegen ließen.

Nach Auhagen [40]) wurden allgemein in den nordwestdeutschen Marschen die Winterdeiche von freien Vereinigungen von Gemeinden angelegt.

Schließt man sich dieser Ansicht an, so ist doch darauf hinzuweisen, daß in der ältesten Zeit besondere Deichbeamte fehlen.

---

[38]) cf. v. Bernstorff, Lüneburger Deichrecht, Göttinger Dissertation von 1896.

[39]) cf. Wilda, in Weiske's Rechtslexikon, Bd. III, p. 281.

[40]) cf. Auhagen, a. a. O. p. 634 ff.

Die ältesten Quellen über das Deichwesen der Kremper- und Wilstermarsch setzen durchweg das Vorhandensein von Deichen und Deichbänden [41]) voraus. Die Deichverbände fielen nach Gierke [42]) anfänglich im allgemeinen mit den politischen Orts- und Bezirksgemeinden zusammen.

Das älteste Deichrecht der Kremper- und Wilstermarsch ist Gewohnheitsrecht; es geht seinem Ursprung nach im Wesentlichen auf die niederländischen Einwanderer zurück. Diese brachten ihre Rechtsanschauungen bezüglich des Deichwesens aus ihrer Heimat mit. Rechtsfindung bildete das Recht fort. [43]) [44])

§ 5.

Wo Deichverbände existierten, konnten diese auf der Grundlage der sog. Pfand- oder Kabeldeichung oder auf der der sog. Kommuniondeichung errichtet sein.

Nach dem System der Pfanddeichung liegt die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung des

[41]) Die Bezeichnung „Deichband“ (oder Teich-Band) herrscht in den älteren Quellen vor [s. c. c. regio Holsat. II, 282 ff.], wird von der neueren Gesetzgebung jedoch nicht mehr gebraucht.

[42]) Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I, p. 613.

[43]) cf. v. Bernstorff, a. a. O. p. 4.

[44]) Als König Christian I. das hollische Recht in den Marschen aufhob durch das Patent vom 2. November 1470, erkannte er ausdrücklich an, daß das alte hollische Deichrecht bei Macht und Würden bleiben solle. - Sowohl die Kgl. Landgerichtsordnung Friedrichs II. aus dem Jahre 1572 als die revidierte Landgerichtsordnung Christians IV. vom Jahre 1636 bestätigte das hergebrachte Deichrecht.

Deiches in erster Linie den einzelnen Grundeigentümern ob. Den einzelnen Grundeigentümern sind bestimmte Teile des Deiches (Pfänder, Kabeln, Loose, Schläge) nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Besitzungen, meist ohne Rücksicht auf die Bodengüte angewiesen („soviel Land, soviel Deich").

Nach dem System der Kommuniondeichung wird die Deicharbeit von dem Deichverbande verrichtet, während die einzelnen Grundbesitzer nur verhältnismäßig zu den Kosten beisteuern [45]).

In dem Kabelsystem können große Härten liegen. Kann doch zufällig eine Deichstrecke viel bedeutendere Aufwendungen erforderlich machen, als bei der Kabelverteilung zu erwarten war [46]).

In den fraglichen Elbmarschen scheint das System der Pfanddeichung dauernd geherrscht zu haben, möge eine Verteilung der Pfänder von einem größeren Verbande zunächst auf die einzelnen Kirchspiele und durch Afterverteilung auf die einzelnen Deichpflichtigen, oder direkt an diese erfolgt sein.

In den ältesten geschriebenen Quellen ist schon der mit den Worten „Kein Deich ohne Land, kein Land ohne Deich" gekennzeichnete Grundsatz von der Allgemeinheit der Deichpflicht zum Ausdruck gelangt, ein Grundsatz, der in seinen Konsequenzen auf das unerbittlich strenge „wer nicht kann dieken, mutt wieken", das sog. Spatenrecht, hinausläuft.

[45]) cf. Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Deich- und Sielrechts. p. 117.

[46]) cf. v. Bernstorff, a. a. O. p. 5.

§ 6.

Die älteste uns bekannte Urkunde, die speziell von dem Deich- und Sielwesen der Krempermarsch handelt, stammt aus dem Jahre 1237 und enthält eine Entscheidung des Grafen Adolf IV. von Holstein über die Deichpflicht mehrerer Ortschaften in der Krempermarsch.

Sie lautet wie in der Anmerkung[47]) hierzu angegeben ist.

Der der Entscheidung zugrunde liegende Tatbestand ist im Wesentlichen der Folgende:

Fern vom Stromesufer wohnende Bauern der drei Ortschaften „Grevenkop, Nienbroke und Redwisch“,

---

[47]) Hasse I, 561: Adolfus dei gracia comes holsacie. omnibus hanc litteram inspecturis in perpetuum. Noverint universi tam presentes quam futuri quod cives de grevencop nienbroke et redwisch in iudicio quod grafding vulgariter appellatur coram nobis conquerendo proposuerunt quod ad custodiam et emendacionem aggerum iuxta bole contra iusticiam cogebantur unde in sentencia requirebant si per aliquam aquam quam heydep seu woltwater vocant aggerem aliquem facere tenerentur et data sentencia diffinitum est eos aliquatenus non teneri. Sic itaque de consensu nostro factum est quod aqueductu quem sluse vocant in fluvio crimpe destructo aggerem qui hovedic nuncupatur iuxta crimpam observabunt. Nos ergo ad facti huius memoriam et perpetuam firmitatem presentem litteram appensione sigilli nostri duximus roborandam. Datum segeberghe, Anno domini M° CC° XXX VII°. Huius rei testes sunt Heinricus de barmstede. Gotscalcus overbode. Oddo et helericus de kellindorp. Siricus de prato et alii quam plures.

die bei dem „grafding“ [48]) als Streitgenossen eine Entscheidung nachsuchen, beklagen sich darüber, daß sie „contra justiciam“ zur Unterhaltung des Elbdeiches bei (dem um das Jahr 1413 von den Fluten des Elbstromes verschlungenen, etwa an der Stelle des heutigen Glückstadt gelegenen) Bole herangezogen werden, obgleich dieser vor Bole gelegene Deich ihnen keinen unmittelbaren Schutz gewähre.

Aus dem Umstande, daß die Bauern der weit im Innern der Marsch gelegenen drei Ortschaften, die z. T. sich bis an den Rand der Geest erstrecken, zur Unterhaltung des am entgegengesetzten Marschrande gelegenen Elbdeiches herangezogen werden, läßt sich mit einiger Sicherheit schließen, daß die ganze heutige Krempermarsch schon um das Jahr 1237 eine Art Deichverband bildete [49]), entstanden etwa durch einen einzigen Oktroi [50]), eine Fiktion, welche nicht nur die

[48]) Lappenberg, die Elbkarte des Melchior Lorichs vom Jahre 1568 (Hamburg 1847) versteht hierunter „das Deichgericht unter den Deichgreven, nicht dasjenige des Grafen von Holstein.“

[49]) Vom Verbande ausgenommen wird jedoch das Gebiet des erst um 1300 eingedeichten Kirchspiels Süderau gewesen sein.

[50]) d. i. einen Freiheitsbrief, der von dem Landesherrn in bezug auf neu einzudeichende Distrikte einer oder mehreren bestimmten Personen erteilt wird. — Ein Oktro für die Krempermarsch ist uns freilich, soweit bekannt, nicht erhalten. Doch gewisse Ausdrücke in einer Urkunde vom Jahre 1357 über den Kammerlander Zehnten weisen darauf hin, daß ein solcher bestanden hat. (cf. Neues staatsbürgerliches Magazin, mit besonderer Rücksicht auf die Herzog-

einheitliche Anlage der Kirchspiele in der Krempermarsch nahe legt.

Die Entscheidung des Grafen legt den Klägern ausdrücklich die Wahrung eines Teiles des Krempermarschdeiches auf, spricht jedoch nicht von einer Befreiung von der Deichpflicht bezüglich des Elbdeiches.

Eine solche Befreiung enthält das von Graf Adolf VII. den Bauern von Neuenbrok, Grevenkop, Süderau und Eltersdorf im Jahre 1360 brieflich erteilte, in der Folge für die Krempermarsch verhängnisvolle Privileg. Der von Graf Adolf VII. ausgestellte Brief selbst ist nicht erhalten[51]). Aber eine überlieferte Verkündung König Christians III.

---

tümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Bd. 9, S. 243 und 319) — Über das bei den Holländern nach Verleihung eines octroy übliche Verfahren berichtet uns de Borchgrave in der histoire des colonies belges p. 368 f. durch Aufzeichnung eines von Jacques de Blazere, einem Rat Kaiser Karls V. verfaßten Schriftstücks.

Hiernach fordern die Inhaber des Freiheitsbriefes die Besitzer von Ländereien, die der Überschwemmungsgefahr ausgesetzt sind, auf, zu den durch die Deichhaltung entstandenen Kosten bei Vermeidung des Verlustes der geschützten Ländereien binnen gewisser Frist beizusteuern. — Wer nicht will deichen, soll also weichen. — Dies scheint, sagt Blazere, gegen die Vernunft, kann aber von Rechts wegen aufrecht erhalten werden.

[51]) Das Original wurde mit anderen Urkunden 1664 „zur Crempen in der Kirchen in ein altes Schap hinter dem Altar" niedergelegt, wie ein protokollartiges, vermutlich später mit der „Nr. 26" bezeichnetes Dokument im Archiv des Ältermannes von Neuenbrok besagt. — Die Urkunde wird 1814 mit der alten Kremper Kirche in Flammen aufgegangen sein. (s. Detlefsen, a. a. O. Bd. I, p. 188 f.).

aus dem Jahre 1553 nimmt auf ihn Bezug und sagt von ihm, daß „darinne de genömeden vier Dorpschaften gantz unde gar befriet, tho keinen Diecken anthotasten efte Hülpe tho donende, mehr also ehr eygen Dieck".

Durch diese Befreiung ist der Krempermarsch-Deichband auf lange Zeit erheblich gelockert, wenn nicht vollständig gesprengt worden, bis König Christian III. ihn mit fester Hand wieder fügte.

§ 7.

Die älteste überlieferte Urkunde, die einen Einblick in das Deichwesen der Wilstermarsch bietet, ist der sog. Spadelandbrief Graf Adolfs VIII. aus dem Jahre 1438 [52]).

Er beruft sich aber mit den Ausdrücken „als ein

[52]) Wie Gierke, a. a. O. p. 42 behauptet, ist der Spadelandbrief im Jahre 1438 nur in einem Exemplar ausgefertigt worden, während Detlefsen, a. a. O. p. 349 annimmt, daß er „in 3 Exemplaren, deren eins im Kloster Bordesholm . . . . . ., eins im gräflichen Archiv, eins in Wilster lag," ausgefertigt sei.

Die Verschiedenheit der Ansichten gründet sich auf den von den genannten Autoren zugrunde gelegten verschiedenen Lesarten der Urkunde. Gegen Ende des Spadelandbriefes findet sich nämlich die Stelle „de besegelde bref schal liggen bi dem kloster tom bordesholme — hier sind in der von Detlefsen akzeptierten Lesart die beiden Wörter „uns unde" eingeschoben — den Karspelluden tor Wilster an beiden siden to truwer hand." Wird die von Gierke gewählte Lesart als richtig angenommen, so finden die Worte „to truwer hand" bessere Berücksichtigung.

recht oldinges was", „olde seden" und „olde plegen" schon auf älteres Recht, alte Gebräuche und Gewohnheiten.

Der Einleitung[53]) des Briefes zufolge sind Abgeordnete aus Wilster vor dem Grafen Adolf erschienen, die ihm eine das Deich- und Entwässerungswesen der Wilstermarsch regelnde Urkunde zur Genehmigung vorlegen. Die Grundbesitzer der Wilstermarsch, vertreten durch die vor dem Grafen erscheinenden „erliken carspel lude bi beden siden der Wilster" gehen hinsichtlich der Unterhaltung und Wiederherstellung ihrer Deiche gemeinschaftlich vor, bilden in bezug auf das Deichwesen ein etwa durch freie Vereinbarung geschlossenes Ganzes, einen Deichband, der in der Folgezeit ebenso wie der Krempermarsch-Deichverband dauernd anerkannt wird.

Mögen die beiden Verbände ursprünglich etwa Genossenschaften des alten Rechts[54]), Einheiten und Vielheiten zugleich, die in der sichtbaren Versammlung aller Glieder zur Erscheinung kamen[55]), Gemeinschafts-

[53]) Die Urkunde beginnt: „In Gades Namen Amen". Wy Alff, dersuluen gnade hertighe to Sleswig, greve to Holsten, Stormarn und Schawenborg, don witlich (tun zu wissen) in dusser schrifft, dat vor uns erschenen de erlike carspel lude bi beden siden der Wilster, ...; und dusse vorbenomede lude . . . . . hadden sik vordragen, dat se eine scrifft upgeramet hadden, de wie bevulborden unde also hebben willen."

[54]) cf. J. Gierke, Die Geschichte des deutschen Deichrechts, Bd. I, p. 292.

[55]) cf. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. II, § 8 ff.

verhältnisse zur gesamten Hand [56]), oder bloße Sozietäten dargestellt haben, in einer Zeit, die nicht viel jünger ist als der Spadelandbrief, spricht die Bildung besonderer Organe, sowie die Gründung einer besonderen Deichkasse dafür, daß die Verbände Korporationen [57]) bildeten. „Die Einheit als reale, sinnlich nicht wahrnehmbare Person ist erkannt, und soweit dies für den Begriff der Korporation erforderlich, ist die Einheit von der Vielheit gelöst [58]). Die Verbände sind handlungs-, eigentums- und verpflichtungsfähig.

Sie haben eine weitgehende Selbstverwaltung. Wie sie ihre Deichordnung vorbehältlich der gräflichen Genehmigung selbst aufstellen, so wählen sie auch ihre Deichbeamten, „de schweren scholen des landes beste to weten unde to doen und duth umme lef unde led nicht to laten."

Nach dem Spadelandbrief hat der Deichgraf mit seinen Geschworenen in Deichsachen die entscheidende Stimme. Der Spadelandbrief sagt: mechtig schal de dickgreve mit sinen schwaren wesen, wo he eindrechtich is mit en.

Abgesehen von den Geschworenen des Deichgrafen werden diesem als Helfer [59]) 2 (Bezirks-) Hauptleute [60]) mit je 6 aus den einzelnen „Dörfern

[56]) cf. a. a. O. § 36.

[57]) cf. a. a. O. Bd. I, p. 613, Bd. II, § 32 ff.

[58]) J. Gierke, Die Geschichte des deutschen Deichrechts, Bd. I, p. 292.

[59]) helpeslude.

[60]) houetman.

und Duchten“ gewählten Geschworenen zur Seite gestellt.

Alle diese Beamten werden auf so lange gewählt, als sie diensttauglich sind.

Die Hauptleute und deren Geschworene haben lediglich jährlich zweimal an der Deichschau teilzunehmen. Wenn diese Beamten lediglich Hülfsorgane des Deichgrafen und dessen Geschworenen sind, so fällt es auf, wenn es im Spadelandbrief des ferneren heißt: were he — d. i. der Deichgraf — over twidrachtich mit sinen swaren, wes denne desse vorbenomede houetman mit sinen swaren vor des landes beste utkust . . . ., dat schal vort gan. Kann auch der Bezirkshauptmann mit seinen Geschworenen keine Einigung erzielen, so soll die Entscheidung des Grafen von Holstein oder dessen Amtmann (voget) maßgebend sein.

Den Deichbeamten ist durch den Spadelandbrief besonderer strafrechtlicher Schutz gewährt: „ . . . . so hebbe wi unsen dickgreven, houetluden unde allen schwaren einen frede wrachen laten[61]) also, wol sik an enen vorhalet[62]) mit werken edder mit schentliken bosen worden, edder an eren lif drowede, dat wille wi an sinem hogeste richten, wol dat deit. —

In dem Spadelandbrief tritt auch schon das Prinzip, daß alle Grundbesitzer des Inundationsgebietes deichpflichtig sind, deutlich erkennbar hervor. Es heißt dort: och wille wi hebben an unser marsch vullenkamen

[61]) Frieden ausrichten lassen.
[62]) vergreift.

dikrecht, also dat ein jeweliker, he si geistlich edder weltlich, fri edder burplichtig, deme dat water unde de vloet schaden don kan, de schal sik des wateres weren unde helpen dar to; na olden seden unde na legelicheit[63]) des ackers, na effte fern gelegen, gud effte arg, dar na schal he don vor sin land.

Es wird streng darauf gehalten, daß „alle man, papen, ridder unde knechte, börger unde buren, ere dike truweliken maken."

Es herrscht das noch heute geltende Kabelsystem, dessen Härten im Laufe der Zeit jedoch, insbesondere durch die Einführung der außerordentlichen Deichlast, gemildert sind. Im Fall der außerordentlichen Deichlast tritt nämlich an Stelle der Kabeldeichung gemeinsame Deicharbeit der sämtlichen Mitglieder des Deichverbandes oder doch einer größeren Zahl von Deichpflichtigen oder Deicharbeit des Verbandes. Die ordentliche Deichlast ruht dagegen nicht auf dem Verbande, sondern lastet als Reallast des öffentlichen Rechts auf den Grundstücken der einzelnen Interessenten.

Deicherde zur Unterhaltung der Deiche soll, wo kein Vorland besteht, „binnen dikes" gehegt werden.

Harte Strafen sollen den säumigen Deichhalter treffen: „de schal erlos wesen, unde na strengen rechten schal man dat an sinem suluest live richten."

[63]) Die Ausgabe im corp. const. r. hols. schreibt likheit an Stelle von legelicheit.

§ 8.

Wenn heute die Deichlast unablöslich ist, so hat der unter Nr. 3 der besonderen Quellen bezeichnete Vertrag doch mehrere Jahrhunderte lang für die Kampener Deichinteressenten die Wirkung der Befreiung ihrer Grundstücke von der Elbdeichslast zur Folge gehabt. Der Vertrag hatte dingliche Wirkung. Die Kampener wurden auf Kosten der übrigen Interessenten des Verbandes von der Elbdeichslast befreit gegen Übernahme der Verpflichtung, eine gewisse Strecke Stördeichs[64]) zu unterhalten.

Mit diesem Inhalt wurde der Vertrag zuerst 1542 von König Friedrich I. bestätigt, im Laufe der Jahrhunderte sodann wiederholt bestätigt von dessen Nachfolgern. Die Bestätigung Friedrichs VI. vom 8. Mai 1817 trägt jedoch schon die Klausel: „sofern sie — nämlich die Befreiungen — durch nachherige Verfügungen[65]) nicht etwa restringiert sein möchten.“ Im Jahre 1857 vermochte die Anschauung von der Zulässigkeit einer Befreiung von der Deichpflicht sich nicht mehr zu behaupten[66]). Eine Bestätigung des Vertrages wurde versagt. Die Kampener fielen unter das allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803.

[64]) Die Stör, ein Nebenfluß der unteren Elbe, trennt die Kremper- von der Wilstermarsch.

[65]) s. § 26 des allgemeinen Deichreglements vom 6. April 1803.

[66]) cf. Detlefsen, a. a. O. p. 17.

IV. Abschnitt.

Das Spadelandrecht.

§ 9.

I. Einen bedeutend größeren Geltungsbereich als der Spadelandbrief hat das sog. Spadelandrecht[67]), über dessen Entstehungsgeschichte schon seit dem 18. Jahrhundert Streit herrscht. Nach der Ansicht der einen soll es zu den Zeiten Adolfs VIII., also vor 1459 entstanden sein[68]), andere behaupten, es sei 1557 vollendet worden[69]). Einige Autoren[70]) nehmen an, König Christian III. habe eine Kommission mit der Abfassung des Spadelandrechts betraut, während andere es für die Arbeit eines Privatmannes[71]) halten, die hernach gewohnheitsrechtlich zur Anwendung gelangt sei. Streitig ist insbesondere auch, ob das Spadelandrecht ursprünglich nur auf Nordstrand gegolten, oder ob es von vornherein einen weiteren Geltungsbereich gehabt habe.

[67]) Spadelandsrecht bedeutet nach J. Gierke a. a. O. p. 38 nichts anderes als das Recht des Landes, das der Spaten erwarb und beschützt.

[68]) cf. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. I, § 140.

[69]) cf. Heinrich Dreyer, Miscellaneen p. 15 f.; Heimreich, Nordfriesische Chronik (Schleswig 1666, 1668) IIIc, IV.

[70]) Heimreich, a. a. O.; Dreyer, a. a. O. p. 18 A 7.

[71]) s. Georg Daniel Pettit, alias Petiscus: Elementa juris aggeralis theoretico-practica. Zelle 1767, p. 150; Falck, a. a. O. Bd. V, § 140; J. Gierke, a. a. O. p. 37 ff.

Gierke geht[72]) ausführlich auf diese Streitfragen ein. Er nimmt an, um das Jahr 1500 habe ein Privatmann auf Nordstrand Erkenntnisse älterer und neuerer Zeit sowie deichrechtliche Beliebungen seiner Gegend gesammelt und hieraus unter Hinzufügung dessen, was seiner Ansicht nach gewohnheitsrechtlich galt, das in 20 Artikel eingeteilte Spadelandrecht zusammengestellt[73]).

Man habe diese Zusammenstellung bald als Auskunftsmittel in deichrechtlichen Fragen gebraucht. Ein bestimmter Zeitpunkt, wann sie in Gebrauch gekommen sei, lasse sich jedoch nicht angeben.

Schließen wir uns dieser Ansicht an, so müssen wir die Frage nach dem Namen des Verfassers des auf die Nordstrander Deichverhältnisse zugeschnittenen Spadelandrechts offen lassen. Tatsache ist, daß es etwa um das Jahr 1600 in weiten Gebieten gesetzesähnliches Ansehen genoß. Verschiedene Deichordnungen aus dieser Zeit nehmen auf es Bezug[74]).

Das Spadelandrecht erlangte über die Grenzen von Schleswig-Holstein hinaus Geltung. In der Kremper- und Wilstermarsch kam es subsidiär zur Anwendung[75]).

[72]) a. a. O. § 3.

[73]) Die ursprünglich in niederdeutscher Sprache geschriebenen Artikel, seien später — möglicherweise von Heimreich — mit Anmerkungen versehen.

[74]) cf. Eiderstedtische Deichordnung von 1595, Süderditmarsche Deichordnung von 1643.

[75]) cf. J. Gierke, a. a. O. p. 38.

§ 10.

II. Artikel 1 des Spadelandrechts statuiert mit der Vorschrift „all das Land (unter einem Kooge[76]) belegen), das soll Demath[77]) Demaths gleich in Deichen und Dammen . . . . . gemachet und gehalten werden“ die Allgemeinheit und Gleichheit der mit dem Deichwesen gegebenen Rechte und Pflichten. Allgemein ist insbesondere die Pflicht der Grundeigentümer, Deichkabeln zu unterhalten; allgemein ist die reguläre Deichlast. „Die Deichrichter[78]) sollen mit dem ersten und besten ihre Deiche fertigen.“ (Art. 13 Satz 1). Die Berechnung der Länge der einzelnen Kabeln erfolgt nach Maßgabe der Größe der einzelnen deichpflichtigen Landstellen, „Demath Demaths gleich“ [79]). Harte Strafe trifft den, der bei der Bestimmung der Kabeln die Größe seiner Ländereien wissentlich zu klein angibt. (Art. 16). Artikel 12 gibt einzelne Maße für die Stärke, in welcher Deiche zu unterhalten sind, an.

Die Deicherde, „Spätung zur Notdurft der Deichen“ (Art. 2), soll, wenn angängig, einem an Deichfuße ausgemessenen Streifen Außendeichslandes entnommen werden. —

[76]) d. i. ein rings von Deichen umgebenes Stück Marschland von unbestimmter Größe.

[77]) d. i. ein Ackermaß in Marschländern = 56,738 Ar.

[78]) Die Bezeichnungen „Deichgraf und Deichgeschworene“ gebraucht das Spadelandrecht nicht, es spricht von „Deichrichtern und Eidigern.“

[79]) cf. über die Verteilung der Kabeln in dem Fall, daß durch Schlagung eines neuen Deiches ein Schlafdeich entsteht, den Artikel 11.

Als irreguläre Deichlast wird

a) außergewöhnlich schwere Deichlast,

b) Beseitigung von Wehlen und Überschwemmungen, die durch Überstürzen des Wassers in den Koog entstanden sind, und

c) Neuanlegung von Deichen angesehen. (cf. Art. 4, 7, 10.)

Darüber, wann außergewöhnlich schwere Deichlast vorliegt, entscheidet das Ermessen der (16) Deichrichter.

Die Außenkoogsleute haben nach dem Spadelandrecht die irreguläre Deichlast mitzutragen, und zwar im Fall zu a) „die Besitzer der benachbarten Köge," in den Fällen zu b) und c) „das ganze Land"[80]).

Den Umfang der Beihülfe bestimmen im Fall zu a) die Deichrichter, vorbehaltlich der Zustimmung „der Obrigkeit".

Im Fall zu b) gehört die Lieferung von Strauchwerk und Pfählen sowie die Beköstigung der Deichhülfsarbeiter nicht zur irregulären Deichlast. —

Für den Fall, daß ein Deichhalter „mit Deichen versäumlich befunden . . . . . und der Strafe der Deichrichter nichts achtet," kennt Artikel 8 ebenso wie die unten zu erörtenden Rechtsaufzeichnungen des D. Lübbeke das sog. Spatenrecht: Ist dem Kooge nämlich durch solche Säumnis Schaden erwachsen, oder droht ein solcher einzutreten, so sollen die Deichrichter nach vorangegangener Auferlegung von

[80]) d. i. das ganze Gebiet des (Nordstrander) Deichverbandes.

Geldstrafen „nach altem Spade-Landes-Rechte den Spaden auf den Teich setzen, und die Säumigen ihres Landes dadurch entsetzet seyen". Lübbekes Aufzeichnungen aus der späteren Zeit gehen ausführlicher, wenn auch im Einzelnen abweichend von den Bestimmungen des Spadelandrechts, auf das Verfahren bei dieser Eigentumsentsetzung ein. Hier wie dort soll das verwirkte Land gewissen Personen zur Bedeichung angeboten werden; es scheint diesen ein Eintrittsrecht eingeräumt zu sein. Auf die Darstellung Lübbekes wollen wir weiter unten eingehen.

§ 11.

III. Das Spadelandrecht berührt mehrfach die Frage nach dem Eigentum am Deiche. In diesem Zusammenhange kommen wir einschaltend zur Erörterung der bestrittenen Fragen: wem gehört der Deichkörper, wer ist Eigentümer des uneingedeichten Vorlandes und in welchem Umfange sind den Eigentümern dieser und der eingedeichten Ländereien im Interesse des Deichwesens Beschränkungen auferlegt?

Ist das Vorland etwa res nullius, oder gehört das Außendeichsland etwa als Regal der Krone, ist es etwa Almende oder steht es im Sondereigentum bestimmter einzelner natürlicher Personen?

Das Spadelandrecht gibt über diese Fragen keine erschöpfende Auskunft. Aus der Schleswig-Holsteinischen Landgerichtsordnung ebenso wie aus dem Deichreglement vom Jahre 1803 läßt sich bezüglich

dieser Fragen, insbesondere bezüglich der Frage nach dem Eigentum am Deichkörper, wenig entnehmen. Diese letzteren Quellen enthalten wenig privatrechtliche Grundsätze, sondern mehr prozessuale und administrative.

Beseler[81]) nimmt an, der Deichkörper gehöre, soweit nicht besondere Ausnahmen begründet seien, demjenigen, auf dessen Kosten er angelegt und unterhalten werde.

Dies gelte auch von den auf fremdem Grund und Boden angelegten Deichen. Wenn sich nun auch leicht feststellen läßt, auf wessen Kosten die Deiche unterhalten werden, so dürfte sich ein strikter Nachweis darüber, auf wessen Kosten ein Deich angelegt worden ist, in den seltensten Fällen erbringen lassen.

Es ist urkundlich überliefert, daß die sog. Wildnis[82]), soweit sie in der Krempermarsch liegt, nach der in den Jahren 1615/16 erfolgten Neubedeichung mit geringen Ausnahmen als Eigentum der dänischen Krone angesehen wurde[83]). Sie hatte die Grundbesitzer der Krempermarsch zur Bedeichung herangezogen und überließ diesen das vor der Bedeichung unbebaute Land, belastet mit einem der Krone zustehenden Kanon, zu Eigentum, nicht in Emphytheusis.

[81]) Beseler, a. a. O. § 201.

[82]) König Christian IV., der Gründer von Glückstadt, betrieb selbst die Eindeichung der um Glückstadt gelegenen Wildnis, nachdem diese infolge Deichbruchs rund 200 Jahre ungeschützt dargelegen hatte.

[83]) cf. Detlefsen, a. a. O. Bd. II, p. 68 ff.

Sie erlangten also nicht ein beschränktes, zwar vererbliches und veräußerliches, dingliches Recht an dem eingedeichten Land, sondern belastetes Eigentum.

Das bereits vor der Bedeichung bebaute Land behielten die Besitzer, sie mußten aber ebenfalls den Kanon[84]) an die dänische Krone zahlen und den neuen Deich mitunterhalten.

Bei der Undurchsichtigkeit der Verhältnisse ist nicht ganz klar, ob die dänische Krone schon vor der Bedeichung, etwa kraft Außendeichsregal, Recht auf das Land hatte, so daß ihr auch die Alluvionen gehörten.

Im allgemeinen dürfte jedoch nicht anzunehmen sein, daß in der Kremper- und Wilstermarsch ein Außendeichsregal bestand. Dies schließen wir aus der „Kammerresolution, welchergestalt es hinführo mit dem St. Margarethner Aussen-Teichs Ländereyen zu halten vom 30. April 1720[85])." Nach dieser scheint es nur streitig geworden zu sein, ob der König ein Recht auf Außendeichsland habe. Die Interessenten empfangen den Bescheid, „daß ihnen sothane

[84]) Der Kanon ist unlängst abgelöst worden, nachdem er im Laufe der Jahrhunderte verschiedenen Familien zugestanden hatte. Zur Regierungszeit Friedrichs III. gelangte er 1667 um 200 000 Rthlr. an den Großkanzler von Ahlefeldt, dann 1732 aus einem Konkurse an einen Geheimrat von Plessen, 1790 an die Geheimrätin von Blome, deren Familie er bis zur Ablösung zustand. cf. Detlefsen, a. a. O. Bd. II, p. 73 f. — An Stelle des Kanon ist eine Rentenbankrente getreten.

[85]) corp. const. regio-Holsaticarum Nr. XIV, p. 229 f.

Ländereyen gegen Erlegung der offerierten 3 Rthlr. Species, und zwar für jeden Morgen, wie bisher, so auch fernerhin als ihr Eigenthum geruhig zu besitzen, folglich die Titulos possessorios nach Gutbefinden zu exerciren und darin von niemand beeinträchtiget . . . . . gelassen werden mögen. Wann sie sich in Solidum verbinden, sothane Abgift von diesem Jahre an, jährlich auf Nicolai in einer unzertrennten Summe und ohne Restanten, an die Steinburgische Amtsstube zu liefern . . . . .". Der König will also auf die St. Margarethner Außendeichsländereien unter der Bedingung, daß die Interessenten die Grundsteuer ordnungsmäßig zahlen, keinen Eigentumsanspruch erheben. Was von dem St. Margarethner Außendeichsland galt, dürfte auch für die übrigen Vorländer der beiden Marschen gelten.

Die überlieferten Urkunden, insbesondere das Spadelandrecht sprechen nicht von einem Außendeichsregal, sondern nur von einer Zuteilung des eingedeichten Landes „mit Vorwissen und Willen der hohen Obrigkeit" an die Errichter des Deiches. (Art. 10.)

Ein Deichregal, von dem einzelne Autoren, z. B. Maurenbrecher[86]) sprechen, hat es in der Kremper- und Wilstermarsch nie gegeben[87]). Artikel 3, 11 und 14 des Spadelandrechts erkennen das Eigentum nicht des Deichverbandes, sondern der einzelnen Deichhalter

[86]) Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatrechts I § 299; (Grundsätze des Staatsrechts § 214.)

[87]) cf. Bojunga, Neues Magazin für hannoversches Recht Bd. V, 1864 Nr. 9.

an dem Deichkörper und dem zugehörigen Späteland an. Soweit nicht Neuanlagen kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft in das Eigentum des Deichverbandes getreten sind, geht in der Krempermarsch auch heute noch die gewohnheitsrechtliche Annahme dahin, daß die Schlaginhaber Eigentümer des Deichkörpers sind. In der Wilstermarsch neigt man jedoch der Anschauung zu, die Landanlieger als Eigentümer zu betrachten[88]).

Danach ist der Deichverband nicht notwendig Deichseigentümer, auch nicht dergestalt Eigentümer, daß der Grund, auf dem der Deich errichtet ist, Dritten gehört. —

Nicht im Eigentum des Deichhalters oder Anliegers steht das Deichgrundstück insbesondere dann, wenn es zulässigerweise von diesen gesondert veräußert ist. Nach Ziebarth[89]) gehört der Deich nämlich nur insofern zu den außer Verkehr stehenden Dingen, daß nur alle mit seiner Bestimmung unvereinbaren Verfügungen ausgeschlossen sind. —

Die Deiche sind von der Eintragung im Grundbuch nicht befreit[90]), während die Deichlast von der Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen ist.[91])

---

[88]) v. Bernstorff, a. a. O. Abschnitt VI verzeichnet, daß im Lüneburgischen die gewohnheitsrechtliche Annahme dahin gehe, im Zweifelsfalle den Anlieger als Eigentümer anzusehen, wenn er auf beiden Seiten des Deiches anliegt, den Kabelinhaber, wenn er Anlieger auch nur von einer Seite ist, die Gemeinde, wenn der Kabelinhaber nicht Anlieger ist.

[89]) Ziebarth, Forstrecht 1889, p. 284.

[90]) cf. § 90 GBO.

[91]) cf. Art. 11, Pr. A.G. GBO in Verbindung mit Art. 1 A.G.Z. V.G.

Kommen wir auf die Eigentumsbeschränkungen zu sprechen, so verbietet Artikel 20 des Spadelandrechts, die Mitteldeiche „unter den Pflug zu legen oder zu besäen"; die Annahme, daß ähnliche Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich der Hauptdeiche schon zur Zeit des Spadelandrechts gegolten haben, dürfte als gerechtfertigt erscheinen. Das Reiten und Fahren auf den Elb- und Stördeichen wird schon durch den „Pönal-Befehl" des Amtmanns zu Steinburg aus dem Jahre 1715 verboten. Über Eigentumsbeschränkungen der späteren Zeit s. u.

Kraft der Vorschriften in Artikel 5 und 6, durch die das Aufspäten von Erde „gegen" des Nachbarn Deich, d. h. verbunden mit dessen Beeinträchtigung, und das widerrechtliche Aufgraben von Lahnen bei Strafe verboten wird, treten die Deiche unter die befriedeten Sachen.[92])

---

[92]) In dieser Beziehung gelten heute die §§ 321, 325 f. des Reichsstrafgesetzbuches: Wer vorsätzlich Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten zerstört oder beschädigt und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Ist eine dieser Handlungen qualifiziert durch Eintritt einer schweren Körperverletzung, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht ist, Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren ein." Auch die fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung wird, und zwar von § 326 RStGB., unter Strafe gestellt. Tatbestandsmerkmal ist freilich auch hier Gefährdung von Leben oder Gesundheit Dritter. (cf. ERG. Bd. II, 85). Neben Zuchthausstrafe

§ 12.

IV. Die Funktionen der (16) Deichrichter und der Eidiger liegen nach dem Spadelandrecht nicht lediglich auf dem Gebiete der Rechtspflege als vielmehr auch auf dem der reinen Verwaltung. Die Deichrichter haben in Deichsachen eine gewisse Befehlsgewalt. (Art. 18). So aber andererseits „unter den Deichrichtern einer oder mehr befunden, die aus Nachlässigkeit ihrem Amte nicht treulich vorstehen, und durch ihre Versäumniß dem Koge Schaden wiederführe und begegnete, desselben Güther sollen an J. F. Gnaden verbrochen seyn und er als ein Meineidiger gestraft werden". Bei den wichtigsten Handlungen fungiert das Kollegium der Deichrichter, bei anderen treten auch die Eidiger in Tätigkeit. Vermessungen und Kabelzuteilungen nehmen die Deichrichter vor: Änderungen der Lage und Größe des Spätelands ordnen sie an. (Art. 2, 11). Die Deichrichter haben darüber zu entscheiden, ob der einzelne Koog mit Deichlasten übermäßig beschwert ist, und eventuell welche Hülfe die Nachbarköge zu leisten haben (Art. 4). Die Deichrichter legen Ordnungsstrafen auf; sie sind die Leiter des „Spatenrechtsverfahrens" (Art. 8), und sie entscheiden Deichstreitigkeiten der Interessenten (Art. 14).

Die Fassung des Art. 17 spricht dafür, daß zu Pfändungen sowohl Eidiger wie Deichrichter befugt waren.[93])

kann wegen Gemeingefährlichkeit auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden. (§ 325 StGB.).

[93]) cf. dagegen Art. 16.

V. Abschnitt.

Die Rechtsaufzeichnungen.

§ 13.

1. Die Nachrichten über das prinzipal in den Elbmarschen geltende alte hollische Deichrecht sind spärlich und sehr mangelhaft. Dies mag seinen Grund darin haben, daß jenes Recht Gewohnheitsrecht, eine lex non scripta war.

König Christian I., an den nach Aussterben der meisten Linien des Schauenburger Grafenhauses auch die Wilster- und die Krempermarsch bis auf geringe Distrikte gefallen waren, erkannte durch das Patent vom 2. November 1470[94]) ausdrücklich an, daß das alte Deichrecht bei Macht und Würden bleiben solle, während er im übrigen das hollische Recht in den Marschen aufhob und durch das Holstenrecht ersetzte.

Titel 5 im 1. Teil der Schleswig-Holsteinischen Landgerichtsordnung Friedrichs II. vom Jahre 1572 bestätigte ebenfalls das hergebrachte Deichrecht in den Marschen. Wie von altersher geschehen, solle ein jeder „auf der Teichgräven und Geschwornen Erkäntniß seinen Teich fertigen und bessern.“ Die „Landesgewonheit“, daß die Erkenntnisse des Deichgrafen und seiner Geschworenen „allewege Executionem paratam gehabt und ohne einige Appellation oder andern Aufschub vollzogen werden müssen“, wird anerkannt. (§ 1). Ein Aufschub berge die höchste

[94]) Im corp. constitutionum regio-Holsaticarum 2, 57.

Gefahr in sich, sei „auch unbillig und wider Recht.“ „Mit keiner Rechtfertigung, Appellation, Supplikation oder unter was Schein solches sonst geschehen möchte“, dürfe jemand die Ausführung des Erkenntnisses verzögern. Doch solle „allen Siegel und Brieffen, Kontrakten und Verträgen nichts benommen seyn“ [95]). (§§ 2—4).

Der § 6 führte nur die Neuerung ein, daß, falls einer der Deichbeamten Prozeßpartei sei, „aus anderen Marschlanden andere onparteyliche Uthkoges- oder Außländische Leute, die in den Marschlanden unter dem streitigen Teich belegen, nicht gesessen, noch dem einen oder andern Theil verwandt seyn, dazu genommen, Und was dieselbige nach Besichtigung des mangelhaftigen Teiches Und gehörte aller Theile Bericht, solches streitigen Teiches halben sprechen und erkennen werden, demselben soll ohne alle Mittel folge geschehen“.

Eine Bestätigung des hollischen Rechts enthält auch noch die revidierte Landgerichtsordnung Christians IV. von 1636.

Eine systematische Darstellung des hollischen Deichrechts gibt es nicht, Sammlungen von Entscheidungen der alten Deichgerichte sind uns nicht überliefert. De Borchgrave widmet nur allgemein dem Recht der niederländischen Kolonisten in Deutschland einen Abschnitt seines Werkes „Colonies belges“ [96]).

---

[95]) cf. jedoch §§ 6, 7.

[96]) de Borchgrave, colonies belges, 159—266.

2. Um so willkommener sind uns daher das Gedenkbuch Daniel Lübbekes, Sauckes Hertzhornische Chronik und die Handschrift „Verordnungen fürnemlich die Kremper- und Wilstermarsch betreffend", die das alte Deichrecht der beiden fraglichen Elbmarschen berühren.

Diese Aufzeichnungen sind nicht von gleichem Alter. Wegen ihrer inhaltlichen Zusammengehörigkeit wollen wir sie, abweichend von dem im übrigen tunlichst befolgten Prinzip chronologischer Darstellung, im Zusammenhang einer Erörterung unterziehen.

Lübbeke[97]) bringt seine Aufzeichnungen über das Deichwesen seiner Zeit auf f. 95—101 seines Gedenkbuches. Sie bestehen aus 5 Abschnitten; von diesen sind die beiden ersten die für uns am wichtigsten; ihre Überschriften lauten:

1. „Noch vordan van teychrechten, schonwyng, pandyng, hogeste wydde (Strafe) aff tho delende vnde pande vth tho nemende.

2. Den dyck vor den spaden tho schouwen."

Saucke[98]) bringt in seiner Hertzhornischen Chronik in einem Kapitel mit der Überschrift: „Von des Teichs Schauung, welche durch den Teichgreven und seine geschworen geschicht, item von ihre unter-

[97]) Die Originalhandschrift, in der die ersten Aufzeichnungen im Jahre 1599, die letzte am 4. Dezember 1608 gemacht ist, befindet sich auf der Kieler Universitätsbibliothek (SH 332 A); cf. auch Detlefsen a. a. O. Bd. I, p. 355 ff. (Anhang II).

[98]) Saucke, a. a. O. p. 290 ff.

redung mit einander, ehe sie Schauen reiten," alte Deichschauformeln.

Die Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek S H 555 B endlich, enthaltend „Verordnungen fürnemlich die Kremp- und Wilstermarsch betreffend" [99]) weist auf f. 259—266 ein Schriftstück auf, das von „Dat högeste Wedde in der Land- oder Dikschwaren Recht", „Vonn dem Schauende" und darüber, „Wo mann einen panden schall", handelt.

§ 14.

3. Diese Urkunden geben uns weniger Aufschluß über das materielle als über das alte formelle Deichrecht.

Die Aufzeichnungen setzen ständig das Vorhandensein von Deichgrafen und Geschworenen, die von den Grundbesitzern gewählt sind, in beiden Marschen voraus. Deichgrafen und Geschworene sind die Organe der Selbstverwaltung. Dem Landesherrn steht nur ein beschränktes Aufsichtsrecht zu. Vor Leistung

[99]) Nach Detlefsens sachkundiger Darstellung (a. a. O. Bd. I, p. 363) ist es wahrscheinlich, daß die Sammlung auf dem Steinburger Amthause zum Gebrauch der Behörden geschrieben ist, da so zahlreiche auf die bezeichneten Landschaften bezügliche Urkunden sich kaum anderswo finden konnten. Der Schreiber der Sammlung hat ältere plattdeutsche Urkunden jedoch nur sehr verderbt wiedergegeben. Detlefsen hat den uns interessierenden 3 Abschnitten eine lesbare Fassung gegeben. — cf. auch: „Abdruck der Holsten Gebräuche bey Beziehung oder Beschauung der so wohl im Dithmarschen als Kremper- und Wilstermarsch belegenen Teiche und Dämme". Glückstadt 1725.

des ersten Dienstes in ihren Ehrenämtern leisten die Geschworenen und wohl nicht minder die Deichgrafen einen Eid ab. Die Norm des Geschworeneneides und die Förmlichkeiten unter denen er von dem Deichgrafen abgenommen wird, ist uns von Lübbeke überliefert. Die Geschworenen müssen „die ersten beiden Finger der rechten Hand" an den Spaten legen und schwören, daß sie den Freund richten wollen wie den Feind, den Reichen wie den Armen [100]).

Diejenigen Geschworenen, welche den Eid bereits geleistet haben, „de treden wedder in ehren olden edt" bei ferneren Dienstleistungen.

Der Deichgraf steht an der Spitze des ganzen Deichverbandes [101]). Ihm unterstehen [102]) die Deichgeschworenen. Diese werden, wie schon der Spadelandbrief berichtet, aus den einzelnen Duchten, d. s. Ortschaften innerhalb der im Bezirke des Deichverbandes gelegenen Kirchspiele, gewählt.

Wenn in den Quellen nun auch noch Ältermänner oder Hauptleute erwähnt werden, die bei der Deich-

[100]) de moten den dem dyckgrewen de forsten beyden fynger yn der fordern handt vp dat spedt leggen vnde schweren, dat se den frunden rechten wyllen alse den fromden vnde den ryken alse den armen.

[101]) So wenigstens in der Krempermarsch, in der Wilstermarsch leitet dagegen ein Kollegium von 6 Deichgrafen den Verband.

[102]) cf. Detlefsen, a. a. O. Bd. I, p. 371, Anhang V: „gy mögen yuwe Schwaren wol verbeden, so woll up der Pandinge, als in der schauwinge, tho middernacht so wol, als tho middage, dewile se in juwen Densten syn.

schau hinzugezogen werden, so sind dies doch wohl Organe des mit dem Deichwesen so eng verbundenen — erinnern wir an die Schleusen — Entwässerungswesens.

Aus den Nachrichten über die einzelnen von den Deichbeamten vorgenommenen Amtshandlungen läßt sich auf die Kompetenz der Beamten schließen. Die Stellung der Geschworenen ist eine dualistische. Es läßt sich jedoch nicht genau sagen, inwieweit das Verhältnis der Geschworenen zum Deichgrafen ein subordiniertes, inwieweit es ein coordiniertes ist.

Deichgrafen und Geschworene fungieren wie im Spadelandrecht als Organe der Verwaltung und der Rechtsprechung. Insbesondere entscheiden sie in besonderen Deichgerichten[103]) Streitigkeiten, auf welche das Deichrecht Anwendung findet.

Die Tatsache, daß von altersher jeder Deichband für die Entscheidung streitiger Deichsachen sein eigenes Deichgericht hatte, hängt nach Falck[104]) ohne Zweifel

[103]) cf. Mellmann, Einleitung in das gemeine und Schleswig-Holst. Damm-, Deich-, Siel- nnd Schleusenrecht, p. 148. (Leipzig 1795).

[104]) cf. Falck, Handbuch des Schlesw.-Holst. Privatrechts, Bd. III, § 46, p. 210 f. — Falck betrachtet die besonderen Deichgerichte aber schon als zu seinen Zeiten kaum noch wirklich bestehende Institute. — Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts sind sie kaum noch in Tätigkeit getreten. Es kam die Praxis immer mehr auf, Deichangelegenheiten als Polizeisachen zu behandeln und Entscheidungen von Streitigkeiten auf dem Verwaltungswege herbeizuführen. (cf. Patent v. 29. Jan. 1800; Instruktion für die Deichinspektoren v. 13. März 1800; Allgem. Deich-

mit dem Grundsatze zusammen, daß Genossenschaften in ihren eigenen Kommunalangelegenheiten zu entscheiden die Befugnis hatten.

Eine besondere zweite Instanz[105]) in Deichsachen, wie sie außerhalb Schleswig-Holsteins unter dem Namen eines Oberdeichgerichts vorkommt, scheint es in den Elbmarschen nicht gegeben zu haben.

4. Die Deichgerichte[106]) sind organisiert nach der Verfassung der gewöhnlichen Volksgerichte. Der Deichgraf (bezw. das Grafenkollegium) hat die obrigkeitlichen Geschäfte wahrzunehmen, eine bestimmte Anzahl von Geschworenen (Schöffen) sind ihm beigeordnet zur Findung des Urteils.

Es ist anzunehmen, daß die Hegung des Deichgerichts in einem Verfahren erfolgte, wie es in einem 1685 von dem Deichgrafen Claus Früchtnicht abgefaßten Büchlein[107]) geschildert wird.

Danach erfolgte die Hegung in einem mit vielen Formalitäten verbundenen, vom Prinzip der Mündlichkeit beherrschten Verfahren. Es wird kein Protokoll aufgenommen. In der Form von Frage und Antwort schreitet das Verfahren fort. Die Geschworenen sind mit ihren Antworten auf die Fragen des Deichgrafen

---

reglement v. 6. April 1803). Die neuere Landesgesetzgebung vollends hat, wie wir unten noch sehen werden, den Rechtsweg in gewissen Deichsachen ausgeschlossen. — Die Reichsgesetzgebung hat besondere Deichgerichte weder bestellt noch zugelassen. (cf. G. V. G. § 14).

[105]) cf. Hackmann, de jure aggerum, p. 480.

[106]) cf. Schrader, Deichrecht, p. 84.

[107]) cf. Detlefsen, a. a. O. Bd. I, p. 369 ff.

die Urteilsfinder. Der Deichgraf ist Leiter des Verfahrens. Die Gerichtsbarkeit ist ihm von dem Territorialherrn übertragen.

Eingangs des Hegungsverfahrens richtet der Deichgraf an seine Geschworenen die Worte: „Ick laet de Frage eines Ördels an juw affgaen, Ob idt so fern dag sy, dat ick ein Dieckrecht hehgen und holden möge, nachdemmahle, dar Kündigt und baden ist, Up desen Dag, und des Landes noth erfordert und gewalt ick van dem Herrn hebbe.“ Hierauf erhält er von den Geschworenen eventuell eine bejahende Antwort.

Es wird also die vorherige Ankündigung der Tagung des Deichgerichts und das Entbieten zu ihr festgestellt sowie die Gegenwart der rechten Tagesstunde, um nach Erfordern der Wohlfahrt und des Bedürfnisses des Landes in den Grenzen der von dem Landesherrn verliehenen Kompetenz Recht zu sprechen.

Nach dieser Feststellung erfolgt die Hegung im engeren Sinne, und der leitende Deichgraf verkündet sodann nach weiterer Befragung der Geschworenen den Gerichtsfrieden, indem er gebietet oder verbietet: „tucht und Unlust, heimliche Acht, sonder schone[108]), banckwege[109]), böse scheldworde, nemand des andern wort tho spreken, nemand des andern Stohl tho bekleden.“ Dem Zuwiderhandelnden werde kurzer Hand (— vor dith gehegede Dieckrecht —) der Prozeß gemacht. Ohne Erlaubnis darf bei Strafe niemand die Gerichtsstelle verlassen.

[108]) = Sühne?

[109]) = bilank-wege? d. s. Seitenwege, Ausflüchte.

Den Schluß der Hegungsformalitäten bildet der von den Geschworenen beantwortete Ausspruch des Deichgrafen: Ick frage vordan eines Ördels, wat ick dith Dieckrecht woll so bescheden geheget hebbe, dat ick darnach mag rechten, dem recht leeff und unrecht leid ist.

Über den weiteren Verlauf des Verfahrens in der Sitzung des Deichgerichts berichtet Früchtnicht nichts. Wir haben darüber unseres Wissens auch keine sonstige für die Kremper- oder Wilstermarsch maßgebliche Nachricht.

Blicken wir auf die Dauer der Existenz der Deichgerichte, so müssen wir sagen, sie haben sich bewährt. Wolters[110]) gibt folgendes Urteil über sie ab: „Was man auch gegen die sogenannten Deichgerichte, die größtenteils aus Landleuten bestehen, sagen mag, so bleibet es doch ewige Wahrheit, daß die mehresten Aussprüche derselben sich auf gesunde Vernunft, vieljährige Erfahrung, rechtschaffene Gesinnung, Kenntnis der ökonomischen Sachen, Local- und andere Umstände stützen."

5. Während, wie wir gesehen haben, in der Sitzung des Deichgerichts die Geschworenen die Urteilsfinder sind, und der Deichgraf Prozeßleiter ist, tritt in der Deichverwaltung, insbesondere bei der Deichschau, die untergeordnete Stellung der Geschworenen gegenüber dem Deichgrafen deutlich hervor.

---

[110]) Wolters, Allgem. Grundsätze in Deich- und Entwässerungssachen. (Glückstadt 1795) 108 n 122.

Der zuständige Deichgraf kann eine Deichschau anordnen, wann nach seinem Ermessen eine Schauung erforderlich ist. Die regelmäßig wiederkehrende Herbstschauung ist naturgemäß von besonderer Wichtigkeit. Eine Deichschau ist erst abzuhalten, wenn seit ihrer Ankündigung eine gewisse Anzahl „der Tage und Nachte vorschienen sindt". Am Tage der Schauung soll der Deich frei sein „als ein frey Karkenweg" [111]).

Ausweislich der von Saucke aufgezeichneten Schauungsformeln sendet der Deichgraf zwei von ihm ausgewählte Geschworenen als Vorschauer voraus; deren Pflicht ist es, „zu schauen und zu schuldigen bei Ihrem Eid-Wort was Schuldigens wert ist". Der Deichgraf selbst folgt mit den Hauptleuten und den übrigen Geschworenen. Dem säumigen Deichhalter wird eine Geldstrafe (kor) auferlegt. Das Strafmaß ist absolut [112]): „de dyckgrewe schouwet thom ersten mall thom ß". (Schilling.) Im Fall mehrfach wiederholter Säumigkeit erhöht die verwirkte Strafe sich staffelförmig bis auf 30 ß. Hat der Straffällige bis zur Vollstreckung der höchsten zulässigen Strafe (dat högeste

[111]) „Von Christiano IV.", so schreibt Saucke, a. a. O. p. 290 ff., „wird erzehlet, daß Er einsten langst den Teich alhir gefahren kommen, und wie Er gefraget, wer die sechs personen sein, die da zu Pferde ihm entgegen reiten, und geantwortet worden, Es sey der Teichgreve mit seinen Geschwornen, die reiten Schauen, alsofohrt habe der König befohlen seinen Kutscher, vom Teich zu fahren, und dabey gesprochen, heute gehört ihnen der Teich, morgen aber wieder mir."

[112]) Lübbeke, a. a. O. f. 95 ff.

wedde) seine Kabel nicht in den ordnungsmäßigen Stand gesetzt, „so schouwet (de dyckgrewe myt synenn schwaren) so lange wedder an van 1 ß tho 30 ß . . . . . dat he ehn dartho hefft, dat he synen dyck moth maken synen naber vp beyden syden gelyk.

Hat der Deichgraf dem säumigen Deichhalter bei der Schauung dreimal nacheinander die Strafe von 30 ß auferlegt, ohne daß der schaufertige Zustand der Kabel erzielt wird, so trifft den Deichhalter, wenn er erklärt, er wolle oder könne die Deicharbeit nicht machen, ein sehr hartes Los. Er verliert seinen gesamten, unter dem Schutze des fraglichen Deiches gelegenen Grundbesitz (Spatenrecht). Über das zu einer solchen Enteignung führende Verfahren berichtet uns Lübbeke. Er gibt jedoch nicht an, ob das Spatenrecht noch zu seinen Zeiten in Geltung stand, sondern er sagt diesbezüglich nur, es sei zu seinen Zeiten nicht zur Anwendung gekommen.

Nach Lübbeke muß der Deichgraf, sobald der Deichhalter erklärt hat, er wolle „dat landt vor denn dyck (des Deiches halber) lyggen laten“, auf den Deich einen Spaten stecken und diesen während dreier Fluten und dreier Ebben unter Bewachung darauf stecken lassen. Nimmt der Deichhalter auch dann die Deicharbeit noch nicht auf, „so deyt de dyckgrewe III-mall averfrage“, ob der Verpflichtete, dessen Angehörige oder sonst ein Dritter mit dem Symbol des Spatenziehens „den dyck vor dat landt wyl annehmen unde maken“. Wer das vernachlässigte Stück Deich

in Stand setzt, erwirbt das Eigentum an dem mit der Deichlast belasteten zugehörigen Grundstück.

Nimmt niemand sich des Deiches an, so schickt der Deichgraf Botschaft an die Landesherrschaft, und diese entsendet zum Ausziehen des Spatens einen Bevollmächtigten. Durch das Spatenziehen verfällt das fragliche Land der Landesherrschaft. Sie nutzt es in ihrem Interesse; die auf ihm ruhende Deichlast haben aber die Deichpflichtigen Untertanen des betreffenden Deichverbandes zu tragen [113]).

Mag das Spatenrecht seiner Entstehung nach auf Gewohnheitsrecht oder einer geschriebenen Rechtsquelle beruhen, es ist derogatorisch beseitigt worden; in desuetudinem abiit.

Unsere heutige Zwangsversteigerung von Grundstücken wegen Nichterfüllung der Deichpflicht ist nicht etwa mit dem Spatenrechtsverfahren zu vergleichen. —

6. Zur Aufgabe der einzelnen Geschworenen gehört es, die zuerkannten Strafen anzusagen und die

---

[113]) Über einen Fall, in dem das Spatenrecht zur Anwendung gelangt ist, berichten nach Detlefsen (a. a. O. Bd. II, p. 13 f.) einige Aktenstücke, deren Abschriften im ältesten Missale der in der Wilstermarsch gelegenen Kirche zu Wewelsfleth erhalten sind. Ausweislich dieser Urkunden war ein Grundbesitzer im Kirchspiel Wewelsfleth nicht imstande die Verheerungen, die eine Sturmflut an seinem Deiche angerichtet hatte, zu beseitigen, so daß 14 Morgen Landes „vor den Spadenn Belieggen Bleuenn sindt, Undt von der Herschaft, In derer Hande, deszuluigenn dahmallen na Marschrecht verfallen geweszenn, der Kerckenn Thor Wilster gegeuen wordenn, wo mit Königinnen Dorothea Vorsegeldenn Breffe sub dato 1493 tho bewiszenn."

Strafgelder von den Eingessenen ihrer Ducht einzufordern. Aufschub der Strafvollstreckung tritt ein, solange der Duchtgeschworene wegen der Geldstrafe Bürgschaft leistet: „dar guht vor segget".

Die zwangsweise Beitreibung des Strafgeldes ist mit vielen Formalitäten verbunden.

Will der Deichgraf die Zwangsvollstreckung vornehmen, so gebietet er seinen Geschworenen an einem bestimmten Tage mit aufgehender Sonne vor der Haustür des Schuldners zu sein, „aldar pennynk edder pandt vth tho halende". Am Tage der Vollstreckung wird der Duchtgeschworene in das Haus des Schuldners geschickt, diesen zur Zahlung aufzufordern. Verweigert er die Zahlung, so erfolgt in Frage und Antwort eine Beratung des Grafen mit seinen Geschworenen darüber, ob sie nunmehr befugt seien, insgesamt das Haus zu betreten und Geld oder Pfand herauszuholen. Wird diese Frage mit der Stimme des Deichgrafen bejaht, so erfolgt nach gemeinsamem Betreten des Hauses abermalige Aufforderung zur freiwilligen Zahlung und im Weigerungsfalle Fortnahme beliebiger im Besitze des Schuldners befindlicher Gegenstände, bis ein Geschworener auf die Frage des Deichgrafen, „yfft de pande ock gudt genoch synt, edder yfft he se vorbeteren schal," erklärt, der Wert der gepfändeten Gegenstände decke die Strafe.

Die Pfandobjekte werden von Rechts wegen durch den Duchtgeschworenen zur einstweiligen Aufbewahrung in „den feylen kroch" (öffentlichen Ausschank) geschafft.

Werden sie nicht binnen 14 Tagen eingelöst, so sind sie verfallen („vorstan"). Zum Pfandverkauf ist der Deichgraf jedoch erst berechtigt, wenn der Verkauf angedroht ist, und der Schuldner das Pfand weder einlöst, noch „syck wyder ynt rechte gyfft", d. h. den weiteren Rechtsweg beschreitet.

VI. Abschnitt.

Einzelne Verordnungen und Verfügungen aus dem 16. bis 18. Jahrhundert.

§ 15.

Außer den bisher besprochenen Urkunden sind aus dem 16. bis 18. Jahrhundert nur vereinzelte das Deichwesen der Kremper- und Wilstermarsch betreffende Verkündungen, Mandate, Befehle, Verbote, Verfügungen, Verordnungen und Resolutionen bekannt. Sie sind teils von den Souveränen, teils von deren Kammer, im übrigen von den Steinburger Amtmännern ergangen.

Die allmähliche Steigerung der staatlichen Aufsichtsgewalt in Deichsachen ist in ihnen zum Ausdruck gelangt.

1. Aus dem Jahre 1553 datiert die schon oben herangezogene briefliche Verkündung König Christians III: Auf Ansuchen der Borsflether, die nach ihrer Meinung „mer als ehr drechlieck mit dem Diecke beladen werren", gibt er in ihr den Interessenten von vier Dorfschaften der Krempermarsch auf, einen Teil des (sog. alten) Elbdeiches — entgegen der erwähnten Ent-

scheidung Adolfs VII. vom Jahre 1360 — zu unterhalten. Der König ordnet für die Borsflether Interessenten Milderung der außerordentlich schweren Deichlast an.

2. Von Christian IV., der die Grundbesitzer der ganzen Krempermarsch zur Bedeichung der Wildnis heranzog, stammen die in der Quellenübersicht (§ 3) unter IIa 5 und 6 aufgeführten Urkunden, ein Mandat und zwei Befehle. Diese hat König Christian IV. noch auf Supplikation der Eingesessenen bezw. Deichgrafen der Wilstermarsch erlassen. In nicht viel späterer Zeit werden schon königliche Spezialkommissare zur Besichtigung der Deiche ausgesandt und im Anschluß an solche Inspektionen von Amtswegen Deichverfügungen erlassen.

Das Mandat und die Befehle Christians IV. haben das gemeinschaftlich: alle drei bekämpfen Sonderbestrebungen gewisser Stände.

Ausweislich des Mandats an die vom Adel hatten die „Untertanen“ des Adels die Unterhaltung ihrer Deichkabeln verweigert und den Deichgrafen samt Geschworenen, als sie in Ausübung ihres Amtes pfänden wollten, „fast schimpflich abgewiesen.“ Auf Gesuch der übrigen Deichinteressenten trägt er daraufhin dem Adel auf, seine Leute zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Bei fortdauernder Säumnis solle der Amtmann auf Steinburg ermächtigt sein, „mit Gewalt auszupfänden oder auch den Spaten in ihr Land stecken zu lassen.“

Den beiden Befehlen an den Amtmann liegt der Versuch des Klosteradels und der Ritter-Lansten

der Wilstermarsch, dem Spadelandsbrief und der Landgerichtsordnung zuwider in Deichsachen eine Exemtionsstellung zu erlangen, zu Grunde. Dem Amtmann wird in den Befehlen aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß auch der Adel die ordentliche wie die außerordentliche Deichlast mittrage[114]).

3. Im Jahre 1663 übt der Herrscher, wenn auch nur in einem einzelnen Fall, schon in der Weise die Aufsicht über das Deichwesen aus, daß er durch einen „General-Ingenieur", der ihm Bericht zu erstatten hat, Deiche und Uferschutzbauten besichtigen läßt. Nach erfolgtem Bericht erläßt er an die Deichbeamten und Interessenten eine vom 13. März 1663 datierende Verordnung.

4. In den folgenden Jahrzehnten wird die Selbstverwaltung in Deichsachen bereits dergestalt eingeschränkt, daß der königliche Amtmann in der Verfügung vom 29. Juli 1674 und in der Verordnung vom 30. August 1690 genau im einzelnen vorschreibt, in welcher Höhe, Kammbreite und Dossierung, Deiche der Wilstermarsch zu unterhalten, auf welchen Strecken sie mit Steindecken zu belegen, wo zum Schutze von Deich und Vorland sog. „Stacks" zu legen sind.

[114]) Im Jahre 1721 gelangen die Sonderbestrebungen von Kloster und weltlichem Adel nach Entlassung aus dem Wilstermarsch-Deichverbande wieder in einem Gesuch an den König zum Ausdruck. Dies wird aber in der Kammerresolution vom 6. Dezember 1721 für völlig unbegründet angesehen und endgültig abschlägig beschieden: „Die Klöster- und Adeliche Interessenten des Wilstermarsch-Teich-Bandes bleiben mit der Wilstermarsch fernerhin in nexu."

Auch in den Verordnungen der Steinburger Amtmänner aus den Jahren 1696, 1715 und 1716, durch welche die Entnahme von Deicherde, das Reiten und Fahren auf Deichen, sowie die Beschädigung der hölzernen Höfter verboten wurden, gibt sich die gesteigerte Staatsaufsicht im Deichwesen kund.

5. In welchem Umfange nach Ermessen der Obrigkeit gewisse Dritte zur Mittragung der (schon von dem Spadelandsrecht anerkannten) außerordentlichen Deichlast verpflichtet sind, sehen wir aus der Verordnung für die Krempermarsch vom 18. September 1727.

Nach dieser Verordnung liegt im Fall eines Grundbuches anßerordentliche Deichlast nur vor, wenn der Deich durch die Gewalt des Wassers dergestalt weggerissen ist, daß die Fluten bei gewöhnlicher Höhe durch den entstandenen Bruch ein- und ausgehen. Hinsichtlich des Umfanges der Beihülfe Dritter unterscheidet die Verordnung in solchem Fall, ob die Sturmflut den Deich lediglich bis zum Grunde weggerissen hat, oder ob sie außerdem eine Wehle in den Grund des Deiches oder in das unmittelbar vor dem Deiche gelegene Binnenland gerissen hat.

Im ersten Fall „sollen die Eigener der nächsten 20 an jeder Seite des Einbruchs belegenen Teich-Schläge ungesäumt mit gesamter Macht und zwar vermittelst Fuhren und Handarbeit, den Teich eine Elle über das Meyfeld, nebst dem Eigener des schadhaften Teichs, bringen helfen.“

Im zweiten Fall haben die Interessenten[115]) des ganzen Deichverbandes den Deich „eine Elle über das Meyfeld oder die grüne Schwarte“ zu bringen. Die Kosten des von dem Deichgrafen zu beschaffenden erforderlichen Materials, als Balken, Bretter, Buschwerk, Säcke usw. sind in die gemeine Marsch-Teich-Graefen Rechnung“ zu stellen, während sie im ersten Fall dem Schlagseigener zur Last fallen.

Für den weiteren Ausbau hat dieser in beiden Fällen selbst zu sorgen. Der weitere Ausbau stellt sich dar als Erfüllung der ordentlichen Deichpflicht.

VII. Abschnitt.

Das Patent vom 29. Januar 1800 und das allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803.

§ 16.

I. Die Entfaltung der staatlichen Aufsicht[116]) über das Deichwesen fand einen gewissen Abschluß in der Aufstellung und Durchführung des Patents vom 29. Januar 1800, betreffend die einzuführende Aufsicht über die Deiche der sämtlichen Marschkommunen,

[115]) Die Nothülfe ist also, anders als nach dem Deichreglement, nur von den Interessenten und nicht etwa von den Einwohnern im Bezirke des Deichverbandes zu leisten.

[116]) Von einem Oberdeichgrafen Matthias Typotius, der mit anderen Deichkundigen als königlicher Kommissar die Deiche der Wilstermarsch besichtigte, spricht schon 1635 ein Bescheid König Christians IV., und für die bäuerlichen Distrikte finden wir bald den Amtmann als Oberdeichgrafen bezeichnet.

adligen Marschgüter und oktroyierten Koege, in den Herzogtümern Schleswig-Holstein und Lauenburg. Nach diesem Patent hat der Staat die allgemeine Direktion des Deichwesens [117]).

Bedeutsam für das Deichwesen unserer Marschen wurde der Anfang des 19. Jahrhunderts auch durch das Inkrafttreten des allgemeinen Deichreglements für die sämtlichen Marschkommnuen, adligen Marschgüter und oktroyierten Koege in den Herzogtümern, vom 6. April 1803 [118]).

Dies Reglement enthält die rechtliche Regelung des Deichwesens, die im wesentlichen auch heute noch in der Kremper- und Wilstermarsch gilt. Das preußische Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen ist, wie wir unten noch sehen werden, in die Marschdistrikte Schleswig-Holsteins grundsätzlich nicht eingeführt worden. Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute (Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853) gelten in der Kremper- und Wilstermarsch nicht [119]).

II. Nach den Motiven des vorerwähnten Patents vom Jahre 1800 haben verschiedene Umstände zu seinem Erlaß geführt: Mehrmalige Deichbrüche hatten den Wohlstand ganzer Gemeinden untergraben. Die Schädlichkeit einer Vernachlässigung der Aufsicht über

---

[117]) cf. Beseler, System des gemeinen Deutschen Privatrechts, Bd. III, p. 913 f.

[118]) Chronologische Sammlung, Kiel 1804, p. 4.

[119]) cf. § 59 der allgem. Bestimmungen vom 14. November 1853. Ges.-Slg. f. d. pr. Staaten 1806– 1866, Bd. 2.)

die Deiche, die Schädlichkeit der Eigenmacht der Interessenten in der Wahl der Deichsicherungsmittel sowie die Notwendigkeit bestimmter Vorschriften betreffs des Beitrages zu den außerordentlichen Deichkosten hatten sich erwiesen. Es hatte sich ferner herausgestellt, daß Deiche nach hydrotechnisch unzweckmäßigen Grundsätzen angelegt und unterhalten waren.

Deshalb erließ Christian VII., nachdem er zuvor das Gutachten einer aus Mitgliedern der Landeskollegien ernannten Kommission zur Verbesserung des Deichwesens eingeholt hatte, das Patent.

Zur Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über die Deiche in den Marschen Schleswig-Holsteins bestellt er drei Deichsinspektoren (§ 1). Diese üben ihr Amt nicht kollegialisch aus. Jeder ist für einen besonderen Bezirk örtlich zuständig. Der südlichste Distrikt umfaßt die Marschen der Landschaft Süderdithmarschen, die Kremper- und Wilstermarsch, die adligen Marschgüter, alle übrigen Marschen an dem Ufer der Elbe sowie die zugehörigen Vorlande (§ 2, Abs. 1, 4). Die sachliche Zuständigkeit des Deichinspektors erstreckt sich auch auf die Zubehörungen der Deiche, als Bollwerke, Uferbefestigungen, auf die Vorländereien und auf das Sielwesen; insbesondere unterstehen seiner Aufsicht auch die Wasserlösungen und Schleusen [120]).

[120]) Die in den Deich eingelegten Schleusen sind nach Beseler a. a. O. § 201, Z. III im Zweifel als Teile des Deiches zu betrachten, wenn nicht wegen der Selbständigkeit einer Sielacht in dieser Beziehung Abweichungen begründet sind.

(§ 1). Deich, Ufer und Strom unterstehen also dem nämlichen Deichinspektor.

An den bestehenden Deichen dürfen keine bedeutenden Veränderungen „ohne Mitwissen" des Deichinspektors vorgenommen werden[121]). Neu angelegte Deiche fallen mit ihrer Errichtung unter seine Inspektion.

Den drei Inspektoren gemeinschaftlich soll ein Deichskommissar, der insbesondere größere Deicharbeiten zu beaufsichtigen hat, zur Unterstützung überwiesen werden. (§ 4, Abs. 2).

[121]) Privatrechtlichen Beschränkungen unterliegen die Eigentümer von Grundstücken hinsichtlich der Anlage, Veränderung und Beseitigung von Deichen und anderen Schutzmitteln gegen Überschwemmungen nicht. Dritten steht gegen solche Handlungen kein Untersagungsrecht zu. Entschädigungsansprüche können nicht darauf gestützt werden, daß durch solche Veränderungen der Erdoberfläche die Stromverhältnisse zum Nachteile Dritter beeinflußt werden. (cf. Nieberdings Wasserrecht, p. 403; Beseler, System des gemeinen Deutschen Privatrechts III, § 201, p. 913 ff.; Holzschuher, Bd. II, p. 112 f.; dagegen Elvers § 12). —

Im Interesse der Landesverteidigung unterliegt die Benutzung des Grundeigentums in der nächsten Umgebung bereits vorhandener sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen dagegen nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 dauernden Beschränkungen. Nach § 13 des Gesetzes sind innerhalb sämtlicher Rayons (s. §§ 4—6) nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig (vorbehaltlich der Bestimmung in § 30):

1. . . . . .

2. alle Neuanlagen oder Veränderungen von Dämmen, Deichen etc.

Jedem Deichsinspektor wird ein „in Aufmessungen und Chartierungen geprüfter Kondukteur“ als Gehülfe zugewiesen.

Deichsinspektoren und der Deichskommissar empfangen ihre Instruktionen und besonderen Aufträge von der Rentekammer, unter deren Aufsicht die Inspektoren stehen; wie denn überhaupt die Rentekammer in der staatlichen Deichverwaltung die höchste Instanz bilden soll. Die Zuständigkeit der Gerichte in Deichsachen wird nicht berührt, der Rechtsweg formell nicht ausgeschlossen. (§§ 4, 3).

Weil die genannten besonderen Deichsbeamten lediglich zur Sicherheit der Marschen und ihrer Bewohner angestellt werden, sind die ihnen zu zahlenden Gehälter von den Marschdistrikten aufzubringen. Von jedem Demat bedeichten Marschlandes ist ein „Lübschilling“ zu entrichten. Die Ausschreibung dieser Gelder soll nach Bedarf wiederholt werden. Deichsfreie Ländereien sowie Domänen und Grundstücke des Adels sind nicht eximiert. (§§ 5, 6, 8).

Die Oberbeamten, Landvögte und Staller sowie das Gottorfische Obergericht und die holsteinische Landesregierung in Glückstadt sollen Verzeichnisse sämtlicher Marschländereien, seien sie beitragspflichtig oder nicht, einziehen und an die Rentekammer einsenden.

Die Vorsteher der Marschkommunen, die Krogsinspektoren sowie Besitzer adliger Güter sollen die zu leistenden Beiträge an die Königliche Kasse abführen.

Die Verwendung der Gelder soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Den Inspektoren und Kondukteurs sind für Deichsarbeiten, welche die Gegenwart der Beamten auf längere Zeit als einen Tag erforderlich gemacht haben, sowie für Lokalbesichtigungen und Verrichtungen in Sachen einzelner Gemeinden außer ihrem Gehalt von den betreffenden Kommunen Diäten zu gewähren. (§§ 7—9). —

§ 17.

III. a) Ausweislich der Einleitung zum allgemeinen Deichreglement vom 6. April 1803 ist dies aus den nämlichen Gründen ergangen wie das Patent vom 29. Januar 1800. Es behandelt besonders eingehend die ordentliche wie die außerordentliche Deichlast. Das Reglement hat sich aber zur Aufgabe gemacht, auch im Übrigen gewisse allgemeine Bestimmungen und Vorschriften über das Deichwesen zu geben.

Seine Bestimmungen sind teils zwingender Natur, teils sind sie auf eine Ergänzung durch lokale Spezialregulative zugeschnitten oder lassen Abänderungen durch solche zu[122]).

Ein Spezialregulativ für die Krempermarsch und andere Distrikte, datiert vom 8. September 1842, ein für den Wilstermarschdeichverband maßgebliches ist, soviel bekannt, nicht ergangen.

[122]) cf. § 6 des preuß. allerhöchsten Erlasses vom 14. November 1853.

Der Schlußparagraph des Reglements hebt alle früheren Verfügungen, Deichordnungen, Deichregulative und Beliebungen insoweit auf, als sie mit den im Reglement enthaltenen Grundsätzen und Vorschriften in Widerspruch stehen. Die Deichpolizeiverordnungen läßt das Reglement jedoch bestehen. In Geltung bleibt auch das Patent vom 29. Januar 1800, insbesondere also die durch dessen § 1 angeordnete allgemeine staatliche Direktion des Deichwesens[123]).

Im übrigen läßt das Reglement aber die Deichselbstverwaltung, die auch heute noch in den Händen der Hofbesitzer[124]) liegt, unberührt. Käthner und Insten bekleiden weder Deichämter, noch haben sie ein Stimmrecht bei der Wahl der Geschworenen und Deichgrafen[125]); so ist wenigstens der Grundsatz.

In der Wilstermarsch ist das aktive und passive Wahlrecht an das Eigentum von mindestens 2 ha deichpflichtiger Ländereien geknüpft. In der Krempermarsch haben die Kleingrundbesitzer von zusammen 24 ha deichpflichtiger Ländereien erst eine Kollektivstimme.

In der Wilstermarsch wird jede Ducht, in der Krempermarsch regelmäßig jedes Kirchspiel durch einen Geschworenen vertreten.

[123]) cf. auch §§ 34, 38 des Reglements.

[124]) cf. v. Fischer-Benzon in den Jahrbüchern für die Landeskunde der Herzogtümer Holstein und Lauenburg, Bd. 7, 201 ff. (Kiel 1868/69).

[125]) Andererseits ist dem Großgrundbesitz auch in neuerer Zeit, anders als in Kreisangelegenheiten, im Deichwesen keine besondere Bedeutung beigelegt.

Die Deichgrafen werden in der Wilstermarsch auf 3, in der Krempermarsch auf 4 Jahre gewählt.

Die Wahlperiode der Geschworenen dauert in der Krempermarsch 6 Jahre, und in der Wilstermarsch treten die Geschworenen nach einem Jahre außer Funktion; Wiederwahl ist jedoch zulässig.

Die Anfangsparagraphen ordnen eine Neueinteilung sämtlicher Marschen Schleswig-Holsteins in Distrikte an, von denen ein jeder einen Deichband bilden soll.

Durch die auf Grund dieser Anordnung vorgenommene Einteilung ist der Bezirk des Wilstermarsch-Deichverbandes nicht geändert worden. Der Krempermarsch-Deichband ist aber, wenn auch erst durch allerhöchste Resolution vom 26. Januar 1842 in den etwa doppelt so großen 3. holsteinischen Deichband aufgegangen. Diesem gegenüber bildet die Wilstermarsch den 4. holsteinischen Deichband.

Bei der Erweiterung des speziellen Krempermarsch-Deichverbandes zum 3. holsteinischen Deichband ist insbesondere der Gesichtspunkt der landschaftlichen Verbindung ausschlaggebend gewesen. Der 3. und 4. Deichband bilden aber auch je einen natürlichen Deichband, — um diesen Ausdruck des Reglements und älterer Autoren zu gebrauchen, — d. h. sie genießen durch die nämlichen Hauptdeiche dergestalt Schutz, daß, wenn diese an irgend einer Stelle durchbrochen wären, sämtliche Kommunen der Gefahr der Überschwemmung ausgesetzt wären[126]).

[126]) Für die Bestimmung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind nach den Erläuterungen Born's

Die Wilstermarsch bildet aber auch bis heute einen bürgerlichen oder positiven Deichverband. Ein solcher liegt vor, wenn Grundbesitzer eines bestimmten Bezirkes bezüglich des Deichwesens kraft Gesetzes, Herkommens oder Vereinbarung eine Einheit bilden.

Der ursprünglich wahrscheinlich auf freier Vereinbarung beruhende Deichband der Wilstermarsch hat durch die auf Grund des Deichreglements vorgenommene, durch Königl. Resolution genehmigte Einteilung seine wiederholte Anerkennung gefunden (§§ 1—5).

Der bürgerliche Krempermarsch-Deichband, der wie angenommen, ursprünglich auf Oktroy beruhte, hörte als solcher 1842 auf zu existieren. Mehrere bisher selbständige Verbände mit Ländereien nicht nur der königlichen, sondern auch der früher adeligen und klösterlichen Distrikte Holsteins, wurden zu einem Verbande zusammengefaßt. Das oben bezeichnete Regulativ dieses Verbandes vom 26. Januar 1842 berührte aber nicht die Organisation und die inneren Angelegenheiten der bis 1842 selbständigen Spezialverbände.

§ 18.

b) 1. Nach dem Reglement ruht die Deichlast nach wie vor prinzipiell auf gewissen, in den Deichregistern (Deichrollen) verzeichneten Grundstücken,

außerordentliche Hochwasser nicht zu berücksichtigen. Bei den hiernach noch zu berücksichtigenden Hochfluten ist nicht der Durchschnitt der erreichten Wasserstände, sondern der höchste Wasserstand entscheidend, der auch nur bei einem Hochwasser vorhanden gewesen ist. (A. Born, Das Wasserrecht, p. 153.)

die sämtlich im Inundationsgebiet belegen sind[127]; sie ruht nicht auf dem gesamten Grundbesitz bestimmter Personen. Wird die Deichlinie eingezogen, so wird das ausgeworfene Land im Deichregister abgeschrieben, alle Deichlasten fallen fort (§ 12).

Die ordentliche Deichlast ist ihrem Wesen nach nicht, wie v. Thunen annimmt, lediglich eine persönliche Verpflichtung, sondern sie hat die Natur einer Reallast[128]. Sie ist eine öffentliche Grundstückslast im Sinne des § 10 Z. 3 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897[129]. Denn nach Artikel 1 Z. 1 des Pr. A. G. Z. V. G. gehören zu solchen öffentlichen Lasten die zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen, ohne Unterschied, ob sie von der zuständigen Staatsbehörde ausgeschrieben sind, oder aus der auf einem Deichverbande beruhenden Deichpflicht entspringen.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann in der nämlichen Art, wie dies bei sonstigen öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Der Anspruch auf Erfüllung der Deichpflicht wird im Fall der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks gemäß § 10 Z. 3 Z. V. G. aus Gründen des allgemeinen Wohls in der

[127] cf. Hackmann, a. a. O. p. 231: agri quatenus inundationis calamitati supposita sunt.

[128] cf. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, III. Buch, § 201, p. 913 ff.

[129] R.-G.-Blatt p. 97 ff.

dritten Rangklasse, also vor den Hypotheken aus dem Grundstück befriedigt. Soweit die Deichlast auf den Grundstücken ruht, dienen letztere im Konkurse des Eigentümers dem Deichverbande zur abgesonderten Befriedigung (§ 47 K. O.). Soweit der Deichverband gegen die Interessenten Konkursforderungen wegen solcher Abgaben oder Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens hat, die ihm nach Gesetz, Gewohnheitsrecht oder Verbandsverfassung zustehen, wird er gemäß § 61 Z. 3 K. O. in der dritten Rangklasse befriedigt.

An dem Grundsatze der Untrennbarkeit der Deichlast von dem belasteten Grundstück hat das Reglement streng festgehalten. Die Last folgt stets dem Lande [130]). Verträge über Ablösung der Deichlast haben keine dingliche Wirkung (§ 26 Abs. 2, § 14) [131]).

Neubegründungen von Exemtionen sind unzulässig [132]). Bisherige Privilegien hebt das Deichreglement z. T. auf, Befreiungen und Exemtionen werden nur ausnahmsweise anerkannt. (§ 26, 1.)

Eine Ausnahmestellung nehmen insbesondere weite

[130]) s. auch § 14 des Regl.

[131]) Ähnlich das pr. Ges. über das Deichwesen vom 28. Januar 1848: Nach § 18 des Gesetzes ruht die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten (z. B. der Grundsteuer) gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen (z. B. im Konkurse) vor derselben sogar den Vorzug.

[132]) Das pr. Ges. über das Deichwesen vom Jahre 1848 hebt in § 16 Abs. 2 noch besonders hervor, daß Befreiungen auch nicht durch Verjährung erworben werden können.

Moorländereien der Wilstermarsch ein. Im dritten holsteinischen Deichverband werden von einer beschränkten Anzahl Ländereien mehrere natürliche Morgen Landes hinsichtlich der Deichlast zu einem Normalmorgen zusammengelegt.

2. Die Deichlast ruht jedoch dort nicht auf Grundstücken, wo die Deichung in Kommunion geschieht (§§ 8, 16). Hier trifft sie den Verband (oder die Kommune[133]), die Grundstücke nur indirekt. Auch die unter den Begriff der Deichlast im weiteren Sinne fallende sog. Nothülfe, d. h. die in Fällen gemeiner Gefahr verwaltungsseitig herangezogene Hülfe ist persönlicher Natur (§ 31).

Das Reglement läßt in § 16 die Kommunionsdeichung ausdrücklich zu, ja empfiehlt dies System der weiteren Einführung. Die Krempermarsch und der 4. holsteinische Deichband haben aber grundsätzlich an dem hergebrachten Kabelsystem festgehalten.

In einer Reihe unten noch zu erörternder Fälle bedeutender Deicharbeiten fallen diese oder doch die durch sie veranlaßten Kosten jedoch auch hier den Verbänden zur Last, so daß man zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Deichlast unterscheiden kann. Letztere trifft den Verband als solchen und mildert die Härten des Pfandsystems, wie denn seit Einführung des Reglements bei der Verteilung der Kabeln auch auf die in der besonderen Lage der einzelnen Deichschläge begründete, mehr oder

[133]) cf. Schrader, Entwickelung der Grundsätze des Deichrechts (Kiel 1805); Beseler, a. a. O. § 201.

minder beschwerliche Unterhaltung der einzelnen Deichstrecken Bedacht zu nehmen ist (§ 13). Von der Zugrundelegung auch des Wertes der belasteten Grundstücke spricht das Reglement nicht [134]).

§ 19.

c) 1. Zur Leistung der ordentlichen Deichsrefektionsarbeiten sind die Interessenten auch persönlich verpflichtet. Als ordentliche Deicharbeiten gelten:

1. Die bestickmäßige Erhöhung und Verstärkung der Deiche, soweit Höhe und Stärke der Deiche lediglich durch das im Laufe der Zeit erfolgte gewöhnliche Zusammensinken der Erde des Deichkörpers vermindert worden sind. Verminderungen durch Kammbrüche oder durch Versinken des Grundes, auf dem der Deich errichtet ist, gehören also nicht hierher.

2. Alle Beseitigungen von Beschädigungen der Deiche, soweit die Beschädigungen nicht derartig bedeutend sind, daß ihre Beseitigung zu den noch unten aufzuzeichnenden außerordentlichen Arbeiten an den Deichen gehört.

3. Die Anlegung und Unterhaltung von Deichverteidigungsmitteln, als Bermen [135]), Buschbedeckungen, Bollwerken und Vorsetzungen.

---

[134]) cf. § 16 pr. Ges. vom 28. Januar 1848.

[135]) d. s. künstliche Aufhöhungen vor oder hinter den Deichen zur Beschränkung des Sickerwassers und zur Steigerung der Haltbarkeit der Deiche.

Zu den ordentlichen Deicharbeiten gehört jedoch nicht die Anlegung sog. Steindeiche, sondern nur deren Umlegung (§ 10 Abs. 1, § 9). —

Die zu unterhaltenden Kabeln (Deichschläge, Pfänder, Lose) werden auf die Deichpflichtigen verteilt. Jede Verteilung erfolgt nur unter der clausula rebus sic stantibus. Grundsätzlich soll nach Ablauf einer in der Regel zehnjährigen Periode eine Neuverlosung der Pfänder und entsprechende Berichtigung der Deichrollen vorgenommen werden [136]).

2. Hat ein Interessent im Laufe des von Jakobi zu Jakobi kreisenden Rechnungsjahres, etwa infolge wiederholter Deichbeschädigungen in einem Jahre, auf seine Kabeln Aufwendungen machen müssen, deren Schätzungswert eine bestimmte Summe überschreitet, so fällt die fernere Unterhaltung der betr. Kabeln für den Rest des Jahres der Kommune [137]) zur Last. Die Summe der von den einzelnen Interessenten alleine zu tragenden Aufwendungen ist die Prägravationssumme. Als Überlast wird in der Regel der Betrag angesehen, den der Schutz von je 100 Quadratruten [138]) deich-

[136]) Zur Erleichterung der durch die Verlosungen erforderlich werdenden Einteilungen der Deichstrecken und Deichkarten sind beide dauernd in Teile von je 100 Ruten Länge geteilt.

[137]) Die auf der ganzen Feldmark ruhende Last bildet nach Lette und v. Rönne (Bd. III, p. 688, 697 f.) keine Kommunallast der Gemeinde oder des Gemeindebezirks, sondern nur eine Sozietätslast der Besitzer.

[138]) Deichdimensionen werden nach rheinländischem Maß: eine Rute = 16 Fuß, 1 Fuß = 12 Zoll gerechnet. (§§ 18, 35)

pflichtigen Landes mehr als eine Mark an ordentlichen Deichaufwendungen erfordert.

Die auf Antrag vorzunehmende Schätzung, ob ein solcher Fall vorliegt, steht dem Deichgrafen unter Zuziehung zweier von der Kommune zu ernennender Taxatoren zu. Stellt sich eine Überlast heraus, so hat die Kommune die fragliche Deichstrecke „schaufrei" zu halten und am Schlusse des Rechnungsjahres in schaufreiem Zustande zurückzuliefern. Weigert der Interessent sich der Übernahme, so ist hinsichtlich eines Streites über die ordnungsmäßige Ablieferung der Kabel der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Oberdeichgraf entscheidet im Verwaltungswege nach Einziehung eines Berichts des Deichinspektors. (§§ 18, 21—23).

3. Haben die von einer Kommune zu unterhaltenden Kabeln dieser Kosten in Höhe der Prägravationssumme verursacht, so tritt der Deichverband beihelfend ein. Die Beihülfe wird geleistet durch Zahlung der vollen über die Prägravationssumme hinausgehenden Deichsunkosten. Diese Kosten werden „Morgen Morgen gleich", mit Ausnahme der minder beschwerten Moorgründe[139]) und des nicht urbaren Marschlandes, repartiert auf die deichpflichtigen Ländereien des ganzen Verbandes, die der überlasteten Kommune nicht ausgeschlossen; spezielle Regulative können jedoch eine andere Kostenverteilung einführen.

[139]) cf. Hackmann a. a. O., p. 231: „Mohr hält keinen Teich".

Bezieht die Beihülfe des Verbandes sich auf Kabeln, die der Kommune erst durch Prägravation eines Interessenten zur Last gefallen sind, so wird der Nachweis der ferneren Prägravation durch die über die Verdingung der Deicharbeiten aufgenommenen öffentlichen Protokolle erbracht, andernfalls durch die oben bezeichnete öffentliche Schätzung. (§§ 17—23) [140]).

4. Ist der einzelne Interessent oder die Kommune nach Befinden der Deichbeamten mit der ordentlichen Deicharbeit säumig, so soll diese „sogleich" auf Kosten des Säumigen verdungen werden. Eine Submission kann, falls mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß der Deichhalter seine Arbeit bis zu dem für die Fertigstellung bestimmten Termine nicht vollenden wird, auch schon vor Ablauf der Frist erfolgen. Das alte sog. Spatenrecht ist also (auch formell) abgeschafft. Es gilt der der Gerechtigkeit besser entsprechende Satz, daß der säumige Deichhalter den durch seine Schuld entstandenen Schaden zu ersetzen hat. (§ 24).

Im Geltungsbereiche des pr. Gesetzes vom Jahre 1848 über das Deichwesen kann, wenn auch nur interimistisch, auch gegen den Besitzer, insbesondere den Pächter, Nießbraucher oder Nutznießer der deichpflichtigen Ländereien der Anspruch auf Erfüllung der Deichpflicht geltend gemacht werden. Das schleswig-holsteinische Deichreglement spricht nicht hiervon.

[140]) s. noch § 30.

Dies mag mit darauf beruhen, daß in den schleswig-holsteinischen Marschen die bäuerlichen Ländereien, die in der Regel von dem Eigentümer selbst bewirtschaftet werden, durchaus überwiegen, während im Gebiete des pr. Rechts vielfach der Gutsmann dem Gutsherrn gegenüber zur Instandsetzung der Deiche verpflichtet war.

§ 20.

d) Die außerordentliche Deichlast trägt der Deichverband, der die Kosten der außerordentlichen Arbeiten nach den Grundsätzen des § 8 des Reglements auf die zum Verbande gehörigen deichpflichtigen Ländereien repartiert und durch Umlage von den Interessenten hebt. Die Umlage wird zur einen Hälfte nach der Fläche der deichpflichtigen Ländereien, zur anderen Hälfte nach deren Grundsteuerreinertrag erhoben.

Außerordentliche Arbeiten an den Deichen sind im allgemeinen gerade die mühevollsten und kostspieligsten [141]).

[141]) Allein für Uferschutzbauten an dem allerdings stark gefährdeten Elbdeiche des Wilstermarsch-Deichbandes waren im Bauplan vom Jahre 1873, der 20 Baujahre vorsah, 1518000 Mk. als Baukosten veranschlagt. Von dieser Bausumme war dem Verbande die Hälfte als Staatsdarlehn bewilligt. — In dem Dezennium von 1880—1889 schwankten (ohne daß besonders schwere Deichschäden zu verzeichnen gewesen wären) die sonstigen außerordentlichen jährlichen Deichkosten des Wilstermarsch-Deichbandes zwischen 15722,44 Mk. und 34165,65 Mk. (cf. Detlefsen a. a. O., Bd. I, p. 437 f.

Der § 7 des Reglements zählt sie auf; sie lassen sich einteilen in Präventions- und in Refektionsarbeiten.

Zu den ersteren gehören:

1. Alle Erhöhungen und Verstärkungen der Deiche über das bisher verordnungsmäßige Profil hinaus.

2. Die Neuanlegung sog. Steindeiche.

3. Die Anlage von Schlafdeichen oder Einlagen[142]).

4. Die zur Verteidigung und Erhaltung des Vorufers und des Watts erforderlichen Einrichtungen, (als Höfter und Lahnungen aus Buschwerk), insoweit sie vorzugsweise die Sicherheit des Deichs, nicht also lediglich Anwuchs und Gewinnung von Vorland bezwecken. —

Zu den Refektionsarbeiten gehören:

1. Wiedererhöhungen und Wiederherstellungen versunkener Deiche.

2. Wiedererhöhung und Wiederherstellung der durch große Kammstürzungen oder Durchbrüche ganz oder zum Teil weggerissenen Deiche, gleichgiltig, ob die Refektion durchbrochener Deichen als Notarbeit unverzüglich nach dem Durchbruch zur Verhinderung ferneren Eindringens des Wassers erfolgt oder nicht.

[142]) Unter Einlagen sind Einziehungen der bisherigen Deichslinie zu verstehen, die erfolgen wegen der Unmöglichkeit oder Unzweckmäßigkeit, die bisherige, weiter ausgreifende Deichslinie zu halten. — Schlafdeiche werden — ebenfalls im Binnendeichsland — angelegt, auf den Fall, daß der Hauptdeich sich nicht länger sollte halten lassen.

§ 21.

e) Ebenso wie die Kosten der nach billigem Ermessen entgoltenen Notarbeiten an den Deichen, fallen auch die der übrigen Nothülfeleistungen dem Deichverbande zur Last. (§ 31 k). Die Leistungspflicht selbst ruht jedoch nicht auf dem Deichverbande, sondern zur Nothülfe sind, falls bei hohen Sturmfluten das Wasser (z. B. durch eine Schleuse durchgebrochen ist, und entweder der Deich in Gefahr ist, oder bereits Kammstürzungen geschehen sind oder ein Teil des Deiches weggerissen ist, nach erfolgter Aufforderung verpflichtet:

a) die Kommune, in deren Bezirk die Nothülfe zu leisten ist,

b) deren im Bezirk des nämlichen Deichverbandes belegenen Nachbarkommunen, sofern „ihre“ [113]) Deiche nicht selbst in Gefahr sind,

c) die der bedrohten Deichstrecke nächst gelegenen Geestdörfer und Kommunen eines Nachbarverbandes.

Die unter c genannten sind jedoch nur unter den § 31 c und h aufgeführten Voraussetzungen verpflichtet.

Zu Nothülfezwecken sind Mannschaften [114]) und Gefährte (als Gespanne und Böte, sofern solche vor-

[113]) Unter „ihre“ Deiche dürften nicht lediglich die Kabeln der betr. Kommune, sondern vielmehr die ganze auf ihrem Gebiet belegenen Deichstrecken zu verstehen sein.

[114]) cf. § 16, Abs. 3 des pr. allerh. Erl. vom 14. November 1853 nach welchem die Deichverbände in ihren Statuten anordnen können, daß auf Verlangen der Deichbandsverwaltung die Nothülfe von allen erwachsenen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich zu leisten sind.

handen sind), zu stellen sowie die erforderlichen Materialien gegen Bezahlung [145]) zu liefern [146]).

Da die Nothülfearbeiten vornehmlich nur die Abwendung der Eigentum und Menschenleben drohenden Gefahr oder die Errettung aus einer solchen bezwecken, sind die Deiche durch die Nothülfeleistungen grundsätzlich nicht in einen „schaufreien" Zustand zu bringen.

Ist der Deich lediglich durchbrochen, so ist die Öffnung, wenn auch nur provisorisch, zu verstopfen, der weiteren Verbreitung des eingedrungenen Wassers zu wehren und die Rettung der Bewohner zu bewerkstelligen.

Ist dagegen ein „beträchtlicher" Teil des Deiches weggerissen oder eine sog. Bracke (Wehle) entstanden, so muß die Nothülfe solange geleistet werden, bis das Land gegen das Eindringen der täglichen Flut gesichert ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Nothülfe sogleich oder — etwa infolge der ungünstigen Jahreszeit — erst später geleistet werden kann.

---

[145]) Das Deichreglement enthält keine Bestimmung darüber, daß Forderungen Dritter für Deicharbeiten etwa die rechtliche Stellung des Lietlohnes einnehmen, auch keine Bestimmungen darüber, daß Gerätschaften und Materialien, welche zum Deichbau bestimmt sind, etwa von der Pfändung ausgeschlossen seien. (cf. § 10, Z. 2, Z. V. G.; § 811, Z. 4 C. P. O.; § 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869 in Verbdg. mit § 850 C. P. O.)

[146]) Zudem hat gemäß § 31 littera b des Reglements der Oberdeichgraf dafür zu sorgen, daß überall da, wo in seinem Bezirk gefährliche Uferdeiche sind, in der Nähe die zur Beschützung eines durch hohe Wasserfluten angegriffenen oder beschädigten Deiches erforderlichen Materialien in Bereitschaft sind.

Die Nothülfearbeiten sind über das normale Maß hinaus fortzusetzen, wenn der Träger der ordentlichen Deichlast allein nicht imstande ist, den Deich bis zum Eintritt der Herbststürme in den Zustand zu versetzen, daß er den Sturmfluten trotzen kann.

Wichtige Gründe lassen eine Beschränkung der Nothülfepflicht zu[147]) (§ 31 c).

§ 22.

f) Jeder Deichschläger ist kraft des Reglements berechtigt, die für jedwede Deicharbeit erforderliche Erde und nötigen Lecksoden auf dem gerade vor dem zu unterhaltenden Deich belegenen Vorlande auszugraben. Besteht hier kein Vorland, so haben der Deichinspektor und die Deichoffizialen den Deichhaltern Späteland anzuweisen, und zwar möglichst in der Nähe der zu unterhaltenden Kabeln gelegenes Außendeichsland, nur im Notfall Deicherde innerhalb des Deiches. Durch solche Anweisungen darf niemandem das zur Refektion seines Deiches erforderliche Späteland entzogen oder gefährdet werden.

Der Deichhalter hat für das aus dem Vorlande entnommene Erdmaterial, auch wenn das betr. Vorland nicht zu dem zu unterhaltenden Deiche gehört, grundsätzlich kein Entgelt zu zahlen. Dem Eigentümer des Vorlandes ist jedoch in dem Fall, daß von seinem Vorlande Erde zu einem entfernten Deiche genommen wird, eine billige Vergütung zu gewähren.

---

[147]) s. noch § 32, 31 a.

Wird die Deicherde dem eingedeichten Lande entnommen, so ist dem betroffenen Interessenten von der Kommune ein billiger Ersatz zu erstatten[148]) (§ 27 a, d, e).

Wird bei Deichbauten dem Grund und Boden jemandes Erde entnommen, so kommen die in dem preußischen Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum, vom 11. Juni 1874, aufgestellten Grundsätze nicht zur Anwendung. Denn § 54 dieses Gesetzes sagt ausdrücklich, daß es auf Deichsachen keine Anwendung finde, daß hier vielmehr besondere Gesetze oder Gewohnheitsrechte weiter in Kraft bleiben sollen.

Abgesehen von den Bestimmungen über die Deicherde hat das Reglement in den §§ 27 und 36 im Interesse der Deichsicherheit noch einzelne Eigentumsbeschränkungen angeordnet, diese erschöpfen die geltenden Beschränkungen nicht, sondern treten nur ergänzend zu den in Kraft bleibenden älteren hinzu. Die geltenden Beschränkungen sind nicht so weit gehend wie die in den §§ 18—23 des mehrfach erwähnten Allerhöchsten Erlasses vom 14. November 1853 aufgezählten, aber doch wieder lästiger als die in Altenwerder und Finkenwerder geltenden, wo die Benutzung der Deiche durchweg sogar zum Acker-

[148]) Andere Deichordnungen, z. B. die Bremer Deichordnung vom 29. Juli 1743 cap. XIII § 6, versagen für abgegrabene Deicherde jede Entschädigung; nach der ostfriesischen Deich- und Sielordnung vom 12. Juni 1853 § 11 Abs. 2 wird für Deicherde aus dem Vorlande keine Entschädigung geleistet (s. die ausführlichen Bestimmungen über Deicherde in den §§ 10—21 der ostfriesischen Deich- und Sielordnung).

und Gartenbau gestattet ist (s. § 63 der hannoverschen Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862).

Nach § 27 c des Reglements dürfen außerhalb des Deiches in einer Entfernung von 4 Ruten, innerhalb des Deiches in einer Entfernung von 2 Ruten, vom Deichfuße an gerechnet, grundsätzlich keine Vertiefungen in die Erde gegraben werden. Der § 36 verbietet die „künftige Anlage von Gebäuden auf oder unter dem Deiche“ sowie auf dem Späteland. Gemäß Satz 2 des Paragraphen können auf oder an den Deichen aufgeführte Gebäude gegen Entschädigung des Eigentümers sogar abgebrochen werden, sobald solches im Interesse der Deichsicherheit für notwendig befunden wird[149]).

VIII. Abschnitt.

Die neuere, preußische Deichgesetzgebung.

§ 23.

1. Die bisher besprochenen Quellen fand Preußen vor, als es im Jahre 1866 durch das Gesetz vom 24. Dezember Schleswig-Holstein seiner Monarchie einverleibte. Die preußische Gesetzgebung baute zum

[149]) Wege auf Deichanlagen sind in der Regel nicht öffentliche Wege, können aber ausnahmsweise öffentlich sein, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Solche sind in dem Deichreglement nicht enthalten. — Sind die Wege öffentlich, so steht die Wegepolizei, die weder durch das Reglement noch durch das Patent von 1800 dem Deichgrafen übertragen ist, der Ortspolizeibehörde zu (cf. A. Born, Das Wasserpolizeirecht, p. 157).

Teil auf der vorhandenen Grundlage weiter. Im übrigen wurde das preußische Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 mit gewissen Beschränkungen und einigen Änderungen durch das Gesetz vom 11. April 1872 auch in Schleswig-Holstein eingeführt. (Art. 1).

Das preußische Deichgesetz vom Jahre 1848 hatte sich unter den verschiedenartigsten Verhältnissen bewährt, und seine Anwendung hatte nirgends zu Schwierigkeiten geführt, weil es die Details der statutarischen Regelung überließ und selbst, abgesehen von den Bestimmungen über das Oberaufsichtsrecht, zur Hauptsache nur überall annehmbare grundsätzliche Normen aussprach [150]).

In die Schleswig-Holsteinischen Marschdistrikte, darunter die Kremper- und Wilstermarsch, konnte aber nach den Motiven zum Gesetz vom 11. April 1872 die preußische Deichgesetzgebung nicht ohne Schwierigkeiten eingeführt werden. Dort habe sich von altersher ein Deichrecht entwickelt, welches von dem preußischen grundsätzliche Verschiedenheiten zeige: Die besondere Art der Lastenverteilung, die Regeln über die Gewinnung der Deicherde und andere Normen bewiesen, daß dort eine volkstümliche Gestaltung des Deichwesens vorliege, die, von der eminenten Bedeutung des Deichschutzes durchdrungen, ein in sich abgeschlossenes

[150]) cf. Neubauer, Zusammenstellungen. V. Das Deich- und Sielrecht, p. 116 f.

System bilde, das sich vollkommen eingelebt und im allgemeinen bewährt habe.

Demzufolge bestimmt Art. 2 des Gesetzes vom 11. April 1872: „Vorbehaltlich der Vorschriften in Art. 8 dieses Gesetzes findet das Gesetz vom 28. Januar 1848 auf nachfolgende Gebietsteile keine Anwendung:

1. auf die Schleswig-Holsteinischen Marschdistrikte, insoweit das Patent vom 29. Januar 1800 und das allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803 Platz greifen." —

Diese Voraussetzungen treffen, wie wir gesehen haben, für die Kremper- und Wilstermarsch zu. Hier sind also die auf das Deichwesen bezügl. Gesetze und Verordnungen sowie die durch rechtsverbindliches Herkommen feststehenden deichrechtlichen Normen in Geltung geblieben. Art. 7 des Gesetzes vom 11. April 1872 hebt noch besonders hervor, daß es hinsichtlich der Verbandslasten und ihrer Verteilung, sowie rücksichtlich etwaiger Änderungen in dem geltenden Beitragsverhältnisse bei dem bestehenden Rechte verbleibt.

Gemäß Art. 8 des Gesetzes sind nur die §§ 11 bis 13 und § 20 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 mit den in Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 1872 enthaltenen Zusätzen und Änderungen auch in die Marschdistrikte Schleswig-Holsteins eingeführt worden, insoweit es dort an Vorschriften über die Bildung neuer Deichverbände oder an gesetzlichen Bestimmungen und rechtsverbindlichem Herkommen über die Verpflichtung der Eigentümer eingedeichter Grundstücke

und Vorländer zu deren „Abtretung“ oder Gestattung vorübergehender Benutzung für die Deichzwecke fehlte.

Vorschriften über die Bildung von Deichverbänden enthalten die §§ 4 und 5 des Schleswig-Holsteinischen Deichreglements, Bestimmungen über die „Abtretung“ und Benutzung eingedeichter Grundstücke und Vorländer die §§ 27 und 29 des Reglements. Letztere sind jedoch enger als der neu gefaßte § 20 des preußischen Deichgesetzes. —

Der in Absatz II des Artikels 7 ausgesprochene Satz von dem grundsätzlichen Ausschluß aller Befreiungen von der Mittragung der Deichlasten fand sich schon in § 26 des Deichreglements. Der die Entschädigungsfrage für die erst durch das Gesetz vom Jahre 1872 aufgehobenen Befreiungen regelnde Absatz 3 ist also für die Kremper- und Wilstermarsch ohne Bedeutung. —

Das B. G. B. hat die landesrechtlichen Vorschriften, welche dem Deichrecht angehören, unberührt gelassen (Art. 66 E. G. B. G. B.).

§ 24.

2. Die Neuerungen des Gesetzes vom 11. April 1872 liegen im wesentlichen auf dem Gebiete der Deichverwaltung. Auch die einzelnen Vorschriften in preußischen Gesetzen jüngeren Datums sind, soweit sie das Deichwesen betreffen, verwaltungsrechtlichen Inhalts.

Beide regeln vornehmlich die Zuständigkeiten in der Deichverwaltung.

Von den Zuständigkeiten sei im folgenden noch kurz die Rede:

Die oben konstatierte Tendenz, Streitigkeiten über die Deichpflicht auf dem Verwaltungswege zu entscheiden, dauerte unter der preußischen Verwaltung fort. Die Königliche Verordnung vom 16. September 1867 sagt in Art. 1: „Über Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsbereiche des preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege unterliegen, findet auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 555, 875 f.) Unserer Monarchie einverleibten Landesteilen ein Prozeßverfahren nicht statt." Solche allgemeine Bestimmung enthält § 22 des preußischen Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. Hiernach sind Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück deichpflichtig ist, und wie die Deichlast zu verteilen ist[151]) auch in der Kremper- und Wilstermarsch von den Verwaltungsbehörden mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden.

Die Vorschrift des § 22 bezieht sich aber nur auf Deiche, die zu einem Verbande gehören, so daß die Frage nach der Zuständigkeit hinsichtlich der zu keinem Verbande gehörenden Deiche als streitig hingestellt werden muß.

Gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörde ist nach der zitierten Königlichen Verordnung ebenfalls der Rechtsweg ausgeschlossen. „Die Verwaltungs-

[151]) Nicht auch Streitigkeiten über das Eigentum am Deiche.

behörden müssen in der ihrer Handhabung anvertrauten gesetzlichen Bestimmung freie Hand haben. Hierin können sie gerichtlicher Kontrolle nicht unterworfen sein. Ganz anders liegt die Sache, wenn von der Verwaltungsbehörde das Gesetz, auf welches die Verfügung sich gründet, verkannt und in Widerspruch mit seinem eigenen Inhalt auf den gegebenen Fall in Anwendung gebracht wird. In diesem Fall würde die Behörde ungesetzlich, also ohne Legitimation handeln. Wenn auf diese Weise den Interessenten eine Rechtsverletzung zugefügt wird, so müssen sie den Schutz der ordentlichen Gerichte nachsuchen dürfen, gleichviel, ob die Behörde das Gesetz wissentlich unrichtig angewendet hat oder nicht. Denn es ist der unbestreitbare Beruf der Gerichte, dem Privatmann gegen ungesetzliche Verfügungen der Verwaltungsbehörde zu seinem Rechte zu verhelfen. Wollte man den Verletzten, der nur der Verwaltungsbehörde die gesetzliche Befugnis zu der erlassenen Verfügung an sich bestreitet, ebenfalls auf den Beschwerdeweg beschränken, so würde man den Gesichtspunkt des Rechts dem administrativen zum Opfer bringen“ [152]).

Haben wir hiermit die Grenzen der Zuständigkeit der staatlichen Deichverwaltungsbehörden gegenüber

[152]) cf. Urteil des O.-A.-G. Kiel v. 1853, in Seufferts Archiv Bd. VIII, Nr. 163; O. V. G. 36, 326; v. Bernstorff, Das lüneburger Deichrecht, p. 37; die bei Ziebarth, Deichfragen 1886, S. 31 41 zusammengestellten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, preußischen Obertribunals, Reichsgerichts und Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

den Gerichten in einzelnen Beziehungen festgestellt, so wollen wir im Folgenden bei Darstellung der Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden die Frage nach den Grenzen der Deichselbstverwaltung gegenüber der staatlichen reinen Aufsichtsverwaltung berühren.

Die staatliche Deichverwaltung beschränkt sich auf die Oberaufsicht über das Deichwesen. Die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der Verbandsangelegenheiten steht den von den Interessenten gewählten eigenen Beamten und Vertretern der Verbände zu.

Gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 11. April 1872 sollen die Befugnisse der Staatsbehörden auch im Fall einer Neuregelung der inneren Organisation der Deichverbände auf die Befugnisse der Oberaufsicht beschränkt bleiben.

Eine Neuregelung der inneren Organisation eines Verbandes kann, falls seine Vertretung zustimmt, durch landesherrlich zu vollziehendes Statut vorgenommen werden. Falls die Verbandsvertretung widerspricht, kann die Zustimmung durch Beschluß des ständischen Ausschusses der Provinz Schleswig-Holstein ersetzt werden. (Abs. 1, Art. IV.)

Der Kremper- und der Wilstermarsch-Deichverband [153]) können gemäß Art. V durch eine auf die nämliche Weise erfolgte statutarische Regelung unter gemeinsame Selbstverwaltung gestellt werden, unter der doppelten Voraussetzung, daß sie

1. in Beziehung auf die Erhaltung der Deiche ein gemeinschaftliches Interesse haben, und daß

[153]) d. h. der 3. und 4. holsteinische Deichband.

2. durch die Vereinigung eine angemessenere Oberaufsicht zu erzielen ist.

Durch § 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden ist eine Erweiterung der Selbstverwaltung im Deichwesen dadurch ermöglicht, daß dem Kreisausschusse, dem Bezirksausschusse oder dem Provinzialrat im Wege der vorbezeichneten statutarischen Regelung Befugnisse, also auch Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der Deichverbände übertragen werden können.

Zudem ist der Bezirksausschuß hinsichtlich der zu keinem Verbande gehörigen Deiche nach Maßgabe des § 96 Z. G. zuständig geworden.

Im übrigen wird die Oberaufsicht über das Deichwesen in den sog. königlichen Distrikten der beiden Verbände, also im ganzen 4. holsteinischen Deichband und in Teilen des dritten, von der unteren Verwaltungsbehörde (den Landrat als Oberdeichgrafen), wahrgenommen. In den früher adligen und klösterlichen Distrikten des 3. holsteinischen Deichbandes wird dagegen ein besonderer Oberdeichgraf, mit den nämlichen Befugnissen, wie sie dem Landrat zustehen, gewählt. Vorsitzender der Gesamtvertretung dieses Verbandes ist jedoch der Landrat.

In höherer Instanz wird die Aufsicht über das Deichwesen von der Bezirksregierung (dem Regierungspräsidenten) [154]), ausgeübt.

[154]) s. § 18 des Gesetzes über die allgem. Landesverwaltung.

Die Entscheidung über die Genehmigung neuer, die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen ist jedoch der Bezirksregierung in erster Instanz vorbehalten.

Die höchste Instanz bildet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, zu dessen Ressort die Deichangelegenheiten gehören. —

Schluß.

§ 25.

Durch das oben erwähnte Regulativ vom 26. Januar 1842, welches an die bunte geschichtliche Überlieferung der Elbmarschen angeknüpft hat, sind die Rechtsverhältnisse innerhalb des dritten holsteinischen Verbandes, zumal das Regulativ noch wiederum durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1898 [155]) und die Ministerialverordnung vom 13. Mai 1899 [156]) Abänderungen erfahren hat, sehr unübersichtlich geworden.

Eine Regulierung dieser Verhältnisse schwebt.

[155]) s. Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Schleswig 1898, S. 543.

[156]) s. Amtsblatt von 1899, S. 553.

Literaturverzeichnis.

Alardus, Lambert. Nordalbingia s. historia rerum praecipuarum in Nordalbingia. Glückstadt 1643.

Allgemeines Deichreglement vom 6. April 1803 (Chronol. Sammlung von Verordnungen und Verfügungen für Schleswig-Holstein 1804).

Allmers, Hermann. Marschenbuch. Land- und Volksbilder aus den Marschen der Weser und Elbe. 3. Aufl. Oldenburg und Leipzig 1892.

Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Schleswig. 1898/99.

Anschütz. Artikel „Deichwesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von J. Conrad . . . 2. Aufl. Bd. 3. Jena 1900.

Benzler, G. S. Lexikon der beim Deich- und Wasserbau, auch beim Deich- und Dammrecht vorkommenden fremden und einheimischen Kunstwörter und Ausdrücke. Leipzig 1792.

v. Bernstorff, Graf Georg Ernst. Lüneburgisches Deichrecht. Inaugural-Dissertation. Göttingen 1896.

Beseler, Karl Georg Christoph. System des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Aufl. Berlin 1885.

de Borchgrave, Emile. Histoire des colonies Belges qui s'établirent en Allemagne pendant le douxième et le treizième siècle. Bruxelles 1865.

Bojunga. Neues Magazin für Hannoversches Recht. Bd. V Nr. 9. 1864.

Born, A. Das Wasserpolizeirecht. Die der Wasserpolizei angehörenden Gesetze und Anweisungen. Kommentar unter eingehender Berücksichtigung der Entscheidungen des Oberverwaltungs- und Reichsgerichts und unter besonderer Hervorhebung der in die Ortspolizeiverwaltung einschlägigen Bestimmungen. Berlin 1905.

v. Brauchitsch, M. Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben von Studt und von Braunbehrens. 4. Bd., 14. Gesamtauflage, 4. Bearbeitung. Berlin 1903.

Bremer Deichordnung vom 29. VII. 1743. Abgedruckt bei Frank. s. u.

Chronologische Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein. Jahrg. 1842.

Cronhelm, Friedr. Detl. Carl. Corpus constitutionum regio-Holsaticarum. 3 Bde. Altona 1749 53.

— Corpus statutorum provincialium Holsatiae. Altona 1750.

Corpus statutorum Schleswigensium. 4. Bde. 1794 1812.

Culemann, Gregorius. Denkmal der hohen Wasserfluten. Wilster 1728.

Dammert, E. A. Das Deich- und Strombaurecht. Hannover 1816.

Detlefsen, D. Geschichte der holsteinischen Elbmarschen. 2. Bde. Glückstadt 1891 92.

Ditmarsche Deichordnung von 1643. Abgedr. b. Frank. s. u.

Dreyer, Johann Karl Heinrich. Miscellaneen oder kleine Schriften über einige Gegenstände des Deutschen Rechts. Lübeck 1784.

Eiderstedtische Deichordnung von 1595. Abgedr. bei Frank. s. u.

Entscheidungen: a) des Oberappellationsgerichts Kiel in Seufferts Archiv. Bd. VIII Nr. 163.

b) des Reichsgerichts. Bd. 26, 301.

c) des Oberverwaltungsgerichts. Bd. 12, 323; 16, 332 f.; 19, 306; 30, 355; 36, 326; 41, 278; 41, 284; 42, 262; 42, 265; 43, 278.

v. Ende, F. A. Vermischte juristische Schriften. Zelle 1802.

Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts. 5 Bde. Altona 1825/48.

v. Fischer-Benzon. In Bd. 7 p. 201 ff. der Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. Kiel 1868/69.

Frank, F. Gesetze, betreffend Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate. Textausgabe mit Anmerkungen sowie mit zugehörigen Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Breslau 1888.

Friedrichs, Karl. Die Gesetze des Königreichs Preußen in kurzgefaßten Kommentaren. Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883. Berlin 1904.

Früchtnicht, Claus. Hegeformeln des Raaer Land- und Deichrechts. Raa 1685. s. auch Detlefsen Bd. I, Anhang Nr. V.

Gierke, Otto. Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1868/81.

Gierke, Julius. Die Geschichte des deutschen Deichrechts. Erster Teil, 63. Heft der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Herausgegeben von O. Gierke. Breslau 1901.

Griebel. Bemerkungen über die Außendeiche in Norderdithmarschen und die behauptete Regalität derselben. Heide 1841.

Hackmann, Jodocus. De jure aggerum. Stade 1690.

Hannoversche Deich- und Sielordnung vom 15. April 1862.

Hasse, Paul. Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. 3 Bde. Hamburg 1886/96.

Heimreich, Walther Anton. Nordfriesische Chronik. Herausgegeben von Nik. Falck. Tondern 1819.

Heineken, Christian Abraham. Tentamina juris aggeralis Rei publicae Bremensis. Göttinger Dissertation von 1774.

Helmold. Chronik der Slaven. 2. Aufl. Neu bearbeitet von W. Wakenbach. Leipzig 1894.

Hübbe, Wilh. Das hammerbröker Recht mit den Findungen des Landgerichts von 1486—1645. Hamburg 1843.

Kraut-Frensdorff's Schwabenspiegel p. 234.

Lappenberg, J. M. Erläuterungen der Elbkarte des Melchior Lorichs v. Jahre 1568. Hamburg 1847.

Lübbeke, Daniel. Gedenkbuch von 1599. Foliohandschrift der Kieler Universitätsbibliothek. s. auch Detlefsen (s. o.) Bd. I, Anhang II.

Maurenbrecher. Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen Privatrechts. Bonn 1840/55.

Mellmann, Joh. Dietrich. Einleitung in das gemeine und Schleswig-Holsteinische Damm-, Deich-, Siel- und Schleusenrecht. Altona und Leipzig 1795.

Michelsen. Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen. Altona 1842.

Neubauer. Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts, betreffend verschiedene Rechtsmaterien. Berlin 1880.

Neues staatsbürgerliches Magazin, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. 10 Bde. Schleswig 1833/43.

Nieberding, Arnold. Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate, systematisch dargestellt. In zweiter Auflage nach Maßgabe der in den Jahren 1866—1887 erfolgten territorialen Vergrößerung und veränderten Gesetzgebung umgearbeitet und ergänzt von F. Frank. Breslau 1889.

Ostfriesische Deich- und Sielordnung vom 12. Juni 1853, gedruckt bei Frank (s. o.).

Patent, betr. die einzuführende Aufsicht über die Deiche der sämtlichen Marschkommunen . . . . . in den Herzogtümern Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1800.

Pettit, alias Petiscus, Georg, Daniel. Elementa juris aggeralis theoretico-practica. Zelle 1767.

Pr. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853 und

Pr. allgemeine Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 in der Ges.-Slg. f. d. pr. Staaten 1806—1866. Berlin 1867.

Preußische Gesetze vom 28. Januar 1848, 24. Dezember 1866, 11. April 1872, 30. Juli 1883, A. G. Z. V. G. vom 24. März 1897.

Pr. Kgl. Verordnung vom 16. September 1867. Ges.-Slg. f. d. pr. Staaten 1867, p. 1515.

Reichsgesetze: St. G. B.; G. V.; C. P. O.; K. O.; Z. V. G.; E. G. B. G. B.

de la Roche-Gallichon, F. C. Rechtliche Abhandlung betreffend die Konkurrence nach Teichmaaße oder Ruten- und Fußzahl,

wonach zu den auf eine Nothülfe verwandten Kosten zu konkurrieren. Glückstadt 1765.

Sachsenspiegels, Die Dresdener Bilderhandschrift des, herausgegeben von Karl von Amira. Leipzig 1902.

Sammlung von „Verordnungen fürnemlich die Kremp- und Wilstermarsch betreffend". Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek. Teilweise abgedruckt unter dem Titel: Abdruck der Holsten Gebräuche bey Beziehung oder Beschauung der so wohl in Dithmarschen als Cremper- und Wilster-Marsch belegenen Teiche und Dämme. Glückstadt 1725.

Saucke, Hieronymus. Stormaria oder Hardes-Hôrnische Chronica. Hertzhorn ca. 1700. s. auch Detlefsen Bd. I, Anhg. IV.

Saxo, Grammaticus. Gesta Danorum. Übersetzt und erläutert von H. Jantzen. Berlin 1899/1900.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen von 1752, Stück 20 und 38.

Schleswig-Holsteinische Landgerichtsordnung von (1572) 1636. Ausgabe von 1701.

Spadelandsrecht. Bei Hackmann, Anhang Nr. II.

Schrader, Carl. Systematische Übersicht des Deichrechts als Resultat der wichtigsten teutschen Gesetze. Kiel 1805.

Sello, G. Historische Vierteljahrsschrift VI. 1903, 401—404.

Tetens. Reisen in die Marschländer an der Nordsee zur Beobachtung des Deichbaus. In Briefen. Leipzig 1788.

von Thünen, F. Begründung der deichrechtlichen Zustände in der Herrschaft Jever. Oldenburg 1847.

de Westphalen, E. J. Monumenta inedita rerum germanicarum, praecipue cimbricarum et megapolensium. Leipzig 1739/45.

Wilda in Weiskes Rechtslexikon, Bd. III, p. 281.

Wolters. Allgemeine Grundsätze zum ordnungsmäßigen Verfahren in Deich- und Bewässerungssachen in den deutschen Marschprovinzen. Mit Zusätzen von Woltmann und Erläuterungen von J. G. Koch. Glückstadt 1795.

Ziebarth, Karl. Das Forstrecht. Berlin 1887/89.